

Bundesgesetzblatt ⁹⁴⁹

Teil II

G 1998

2010 **Ausgegeben zu Bonn am 25. August 2010** **Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. September 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen <small>GESTA: XD001</small>	950
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch <small>GESTA: XD003</small>	957
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen <small>FNA: neu: 611-9-22 GESTA: XD002</small>	968
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Guernsey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen <small>GESTA: XD004</small>	973
18. 8.2010	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. August 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Gibraltar über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch <small>GESTA: XD005</small>	984
18. 8.2010	Erste Verordnung zu Anpassungen des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	995
4. 8.2010	Bekanntmachung der deutsch-argentinischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	1001
5. 8.2010	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1003

Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. September 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Vaduz am 2. September 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,
im Folgenden die „Vertragsparteien“ –

in Anbetracht der Erkenntnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass die gut entwickelten wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien eine weitergehende Zusammenarbeit verlangen,

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehung weiterzuentwickeln, indem sie zu beiderseitigem Nutzen im Bereich der Besteuerung zusammenarbeiten,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsparteien wünschen, die Fähigkeit beider Vertragsparteien zu stärken, ihre jeweiligen Steuergesetze durchsetzen zu können, und

in Anbetracht des Wunsches der Vertragsparteien, die Bedingungen festzulegen, welche den Informationsaustausch in Steuersachen regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Auskünften, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern oder für Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungsmaßnahmen in Steuersachen voraussichtlich erheblich sind. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewähren, bleiben anwendbar.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die weder ihren Behörden vorliegen noch im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsgebiet sind.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:

- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer,
 - die Erbschaftsteuer,

- die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer,
- einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;

b) in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein:

- die Erwerbssteuer,
- die Ertragssteuer,
- die Gesellschaftssteuern,
- die Grundstücksgewinnsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Couponsteuer,
- die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern und
- die Mehrwertsteuer.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- b) bedeutet der Ausdruck „Fürstentum Liechtenstein“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht des Fürstentums Liechtenstein gilt;
- c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
- aa) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
- bb) im Fürstentum Liechtenstein die Regierung oder deren Bevollmächtigter;
- d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einem geregelten Markt, der die materiellen Anforderungen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 erfüllt, notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne Weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der

Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;

- g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile oder des statuarischen Kapitals der Gesellschaft darstellen;
- h) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- i) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- j) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Auskünfte ersuchende Vertragspartei;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Auskünften ersucht wird;
- l) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Auskünfte befähigen;
- m) bedeuten die Ausdrücke „Auskünfte“ und „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art; die Ausdrücke „Auskünfte“ und „Informationen“ werden inhaltsgleich verwendet;
- n) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten, das nach dem Strafrecht des ersuchenden Vertragsstaates strafbewehrt ist;
- p) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten steuerrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
- q) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“
 - aa) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf Liechtenstein alle Inhaber von Landesbürgerrechten im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes (LGBl. 1960, Nr. 23) sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem im Fürstentum Liechtenstein geltenden Recht errichtet worden sind.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem Steuerrecht der anwendenden Vertragspartei Vorrang vor der Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

Artikel 5

Informationsaustausch auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Auskünfte werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Auskünfte nicht durch andere Maßnahmen in ihrem eigenen Gebiet erlangen konnte; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Auskünfte nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Informationen zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässigen Umfang Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Auskünfte auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Auskünfte von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen, einschließlich
 - aa) bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen Auskünfte über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
 - bb) bei Trusts Auskünfte über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen und Anstalten Auskünfte über Gründer, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien geschaffen wird, Auskünfte über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Auskünfte können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Identität der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Ver-

- tragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde; und
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle im eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen Fälle, in denen dies unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.
- (6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, die erbetenen Auskünfte dem ersuchenden Vertragsstaat innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

- (1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach dem Recht dieses Staates zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.
- (2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.
- (3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Vertragspartei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

- (1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann ein Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei ablehnen, wenn
- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;

- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle im eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde;
- c) die Erteilung der erbetenen Auskünfte der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei widerspräche.
- (2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht
- a) zur Übermittlung von Informationen, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Auskünfte nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten, oder
- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.
- (3) Auskunftersuchen dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung sei strittig.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach dem Recht dieser Partei oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Auskünfte im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei befänden.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Staatsangehörigen der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Staatsangehörigen der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

- (1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Auskünfte dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden. Für diese Zwecke dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder für eine Gerichtsentscheidung verwendet werden.
- (3) Diese Auskünfte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die nach diesem Abkommen der ersuchenden Vertragspartei erteilten Auskünfte dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9**Kosten**

Kosten, die der ersuchten Vertragspartei entstehen, werden von dieser Vertragspartei getragen. Außergewöhnliche Kosten werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Die zuständigen Behörden konsultieren einander von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel; insbesondere konsultiert die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei in der Frage, ob bei der Auskunftserteilung auf ein bestimmtes Ersuchen mit beträchtlichen Kosten zu rechnen ist.

Artikel 10**Verständigungsverfahren**

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien verständigen sich bei Bedarf auf Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 11**Protokoll**

Das anliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12**Umsetzungsgesetzgebung**

Die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Bestimmungen sollen bis zum 31. Dezember 2010 erlassen werden.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach Inkrafttreten auf Ersuchen anzuwenden, die am Tag oder nach dem Tag des Inkrafttretens gestellt werden, jedoch nur in Bezug auf Steuerjahre oder Veranlagungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen.

Artikel 14**Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede Vertragspartei das Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu Vaduz am 2. September 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Berg

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Klaus Tschütscher

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Vertragsparteien über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Steuersachen nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 besteht Einvernehmen, dass der Steuerpflichtige außerhalb eines Strafverfahrens über die Absicht eines Auskunftersuchens unterrichtet werden soll. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn durch die Unterrichtung der Zweck der Ermittlung gefährdet würde.
2. In Bezug auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a besteht Einvernehmen, dass zur Bestimmung der Identität des Steuerpflichtigen eine Namensnennung nicht erforderlich ist, sofern sich diese aus anderen Anhaltspunkten bestimmen lässt.
3. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Auskünfte für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Auskünfte für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die zweckändernde Verwendung der Auskünfte entstandener Schaden ist zu ersetzen.
 - c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat, und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Auskunft von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen. Sind Daten ohne Ersuchen übermittelt worden, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt worden sind; nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.
 - d) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
 - e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu unterrichten; es sei denn, dass die Daten ohne Ersuchen übermittelt wurden. Die Unterrichtung kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Unterrichtung gegenüber dem Interesse des Betroffenen an einer Unterrichtung überwiegt.
 - f) Dem Betroffenen ist über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
 - g) Wird jemand im Zusammenhang mit Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Vertragspartei verursacht worden ist.
 - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
 - i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
 - j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

4. In Bezug auf Artikel 13 Absatz 2 besteht Einvernehmen, dass nach diesem Abkommen erteilte Auskünfte im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zwecke zur weiteren Beurteilung auch für Zeiträume herangezogen werden können, auf die die erteilten Auskünfte nicht bezogen waren.
5. Förmliche Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einschließlich der Ersuchen um Auskunft im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem geschlossenen Abkommen sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden in

schriftlicher Form an die jeweils zuständige Behörde oder ihren bevollmächtigten Vertreter gerichtet.

Zuständige Behörde
für die Bundesrepublik
Deutschland:

Bundeszentralamt für
Steuern
53221 Bonn

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Zuständige Behörde
für das Fürstentum
Liechtenstein:

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
9490 Vaduz

in Bezug auf
Steuerstrafsachen:

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
9490 Vaduz

Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. März 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 2. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Isle of Man
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Insel Man –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Isle of Man

in Anerkennung der Tatsache, dass die bereits bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Austausch von Auskünften in Steuerstrafsachen vorsehen,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man recognise that present legislation already provides for cooperation and the exchange of information in criminal tax matters;

angesichts der seit langem stattfindenden aktiven Beteiligung der Vertragsparteien an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Verfolgung der Finanzierung des Terrorismus,

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

in Anerkennung dessen, dass die Regierung der Insel Man im Rahmen ihrer Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich das Recht hat, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen auszuhandeln, zu schließen, durchzuführen und, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, zu kündigen,

Whereas it is acknowledged that the Government of the Isle of Man under the terms of its Entrustment from the United Kingdom has the right to negotiate, conclude, perform and, subject to the terms of this Agreement, terminate a tax information exchange agreement with the Government of the Federal Republic of Germany;

angesichts dessen, dass sich die Insel Man am 13. Dezember 2000 politisch zur Einhaltung der OECD-Grundsätze über effektiven Auskunftsaustausch verpflichtet hat und sich aktiv an der Ausarbeitung des OECD-Musterabkommens über den Auskunftsaustausch in Steuersachen beteiligt hat,

Whereas the Isle of Man on the 13th December 2000 entered into a political commitment to the OECD's principles of effective exchange of information and actively participated in the drafting of the OECD Model Agreement on Exchange of Information in Tax Matters;

in dem Wunsch, die Bedingungen des Auskunftsaustauschs in allen Steuersachen zu erweitern und zu erleichtern,

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to taxes;

einig darüber, dass das folgende Abkommen nur die Vertragsparteien verpflichtet –

Now, therefore, the Contracting Parties have agreed to conclude the following Agreement which contains obligations on the part of the Contracting Parties only;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Geltungsbereich des Abkommens

Scope of the Agreement

Die Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch Austausch von Auskünften, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Auskünften, die für die Festsetzung oder Erhebung dieser Steuern bei den dieser Steuer unterliegenden Personen oder für Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungsmaßnahmen in Steuersachen bei diesen Personen voraussichtlich erheblich sind. Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die ihren Behör-

The Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning the taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment or collection of such taxes with respect to persons subject to such taxes, or to the investigation or the prosecution of tax matters in relation to such persons. A requested Contracting Party is not obliged to provide information which is neither held by its authorities nor in the

den nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei Personen gewähren, bleiben anwendbar.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Insel Man:
Steuern vom Einkommen oder Gewinn;
 - b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Gewerbesteuer,
die Vermögensteuer und
die Erbschaftsteuer,
einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge.

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, oder für im Wesentlichen ähnliche Steuern, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die wesentlichen Gesetzesänderungen mit, die für die Erfüllung der Verpflichtungen der jeweils anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen von Bedeutung sein können.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Insel Man“, im geographischen Sinn verwendet, das Territorium der Insel Man, einschließlich ihres Küstenmeers, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) auf der Insel Man den Leiter der Einkommensteuerbehörde (Assessor of Income Tax) oder seinen Vertreter;
 - ii) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - d) bedeutet der Ausdruck „eine Vertragspartei“ je nach Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung der Insel Man; bedeutet der Ausdruck „Vertragsparteien“ die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Insel Man;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind;
 - f) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
 - g) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;

possession of nor obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party remain applicable.

Article 2

Taxes Covered

- (1) This Agreement shall apply to the following taxes:
- a) in respect of the Isle of Man:
taxes on income or profit;
 - b) in respect of the Federal Republic of Germany:
the income tax (Einkommensteuer),
the corporation tax (Körperschaftsteuer),
the trade tax (Gewerbesteuer),
the capital tax (Vermögensteuer) and
the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
including the supplements levied thereon.

(2) This Agreement shall apply also to any identical taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes, or any substantially similar taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of substantial changes in laws which may affect the obligations of the other Contracting Party pursuant to this Agreement.

Article 3

Definitions

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Isle of Man” means, when used in a geographical sense, the territory of the Isle of Man, including its territorial sea, in accordance with international law;
 - b) “Federal Republic of Germany” means, when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - c) “competent authority” means
 - i) in respect of the Isle of Man, the Assessor of Income Tax or his delegate,
 - ii) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; in respect of criminal tax matters the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power;
 - d) the term “a Contracting Party” means the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of the Isle of Man, as the context requires; the term “Contracting Parties” means the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man;
 - e) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting Parties, irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes;
 - f) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters;
 - g) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party;

- h) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine ersuchte Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Auskünfte befähigen;
- i) bedeutet der Ausdruck „Auskunft“ beziehungsweise „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- j) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen oder Personengruppen;
- k) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- l) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
- m) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung beziehungsweise Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- n) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- o) bedeutet der Ausdruck „öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ ein System oder einen Fonds, bei dem der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf von Gesellschaftsanteilen, Fondsanteilen oder sonstigen Anteilen weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- p) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei dieses Abkommens, die um Erteilung von Auskünften ersucht wird oder in Beantwortung eines Ersuchens Auskünfte erteilt hat;
- q) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die Vertragspartei dieses Abkommens, die ein Auskunftersuchen stellt oder von der ersuchten Vertragspartei Auskünfte erhalten hat;
- r) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, die unter dieses Abkommen fällt.
- h) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures enabling a requested Contracting Party to obtain and provide the information requested;
- i) “information” means any fact, statement, document or record in whatever form;
- j) “person” includes an individual, a company or any other body or group of persons;
- k) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- l) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- m) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company;
- n) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties;
- o) “public collective investment scheme” means any scheme or fund, in which the purchase, sale or redemption of shares, units or other interests is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors;
- p) “requested Contracting Party” means the Contracting Party to this Agreement which is requested to provide or has provided information in response to a request;
- q) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party to this Agreement submitting a request for or having received information from the requested Contracting Party;
- r) “tax” means any tax covered by this Agreement.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch eine Vertragspartei hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht näher definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt nach dem Recht dieser Vertragspartei zukam, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

(2) As regards the application of this Agreement by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at the time the request was made under the laws of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 4

Auskunfts austausch auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Auskünfte werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Auskünfte nicht durch andere Maßnahmen erlan-

Article 4

Exchange of Information Upon Request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party shall provide upon request by the requesting Contracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be exchanged without regard to whether the requested Contracting Party needs such information for its own tax purposes or the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it had occurred in the territory of the requested Contracting Party. The competent authority of the requesting Contracting Party shall only make a request for information pursuant to this Article when it is unable to obtain the requested information by other

gen konnte; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift die ersuchte Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden die Befugnis haben, durch ihre zuständige Behörde folgende Auskünfte auf Ersuchen einzuholen beziehungsweise zu erteilen:

- a) Auskünfte von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Personengesellschaften, Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen, Trusts, Stiftungen, Anstalten und anderen Personen, einschließlich
 - i) Auskünften über die Eigentumsverhältnisse aller Personen in einer Eigentümerkette;
 - ii) Auskünften über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und andere Anteile bei Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen;
 - iii) Auskünften über Treugeber, Treuhänder und Treuhandbegünstigte bei Trusts;
 - iv) Auskünften über Gründer, Mitglieder des Stiftungsrats und Begünstigte bei Stiftungen sowie entsprechender Auskünfte bei Rechtsträgern, die weder Trusts noch Stiftungen sind;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung einer Vertragspartei geschaffen wird, Auskünfte über Eigentumsverhältnisse einzuholen beziehungsweise zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Auskünfte können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte in der ersuchten Vertragspartei vorhanden sind oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;

means, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, the requested Contracting Party shall at its own discretion use all relevant information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authorities have the authority, to obtain and provide, through its competent authority and upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity;
- b) information regarding the ownership of companies, partnerships, collective investment schemes, trusts, foundations, "Anstalten" and other persons, including:
 - i) ownership information on all such persons in an ownership chain;
 - ii) in the case of collective investment schemes, information on shares, units and other interests;
 - iii) in the case of trusts, information on settlors, trustees and beneficiaries;
 - iv) in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries and equivalent information in the case of entities that are neither trusts nor foundations,

provided that this Agreement does not create an obligation for a Contracting Party to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment schemes, unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible in specifying in writing:

- a) the identity of the person under examination or investigation;
- b) the period for which the information is requested;
- c) the nature of the information requested and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive it;
- d) the tax purpose for which the information is sought;
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to tax administration and enforcement of the requesting Contracting Party, with respect to the person identified in subparagraph (a) of this paragraph;
- f) grounds for believing that the information requested is present in the requested Contracting Party or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party;

- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz oder Verfügungsmacht sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Informationen, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen Fälle, in denen dies unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession or control of the information requested;
- h) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting Party, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party then the competent authority of the requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting Party or in the normal course of administrative practice and that it is in conformity with this Agreement;
- i) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where that would give rise to disproportionate difficulty.

Artikel 5

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Ankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach deren Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die zur Durchführung der Prüfung berechnete Behörde oder die hierzu berechnete Person sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung trifft die ersuchte Vertragspartei, die die Prüfung durchführt.

Artikel 6

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder
- c) die Erteilung der erbetenen Auskünfte der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-

Article 5

Tax Examination Abroad

(1) With reasonable notice, the requesting Contracting Party may request that the requested Contracting Party allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may permit representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to attend a tax examination in the territory of the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is granted, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party of the time and place of the examination, the authority or person authorised to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions regarding the conduct of the examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Article 6

Possibility of Declining a Request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to public policy.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting Party any obligation to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or

Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Auskünfte nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten.

(3) Auskunftersuchen dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerverforderung sei strittig.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei, würden sich die erbetenen Informationen in ihrem Hoheitsbereich befinden, nach ihrem Recht oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis nicht einholen könnte.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 7

Vertraulichkeit

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Auskünfte dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

(3) Diese Auskünfte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die nach diesem Abkommen der ersuchenden Vertragspartei erteilten Auskünfte dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der ersuchten Vertragspartei.

Artikel 8

Kosten

Soweit die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, trägt die ersuchte Vertragspartei die regulären Kosten der geleisteten Unterstützung und die ersuchende Vertragspartei die außergewöhnlichen Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich der Kosten für externe Berater, unter anderem im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit). Die zuständigen Behörden konsultieren einander von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel; insbesondere konsultiert die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei im Voraus in der Frage, ob bei der Auskunftserteilung in Bezug auf ein bestimmtes Ersuchen mit außergewöhnlichen Kosten zu rechnen ist.

Artikel 9

Sprache

Ersuchen um Unterstützung sowie Antworten auf diese Ersuchen sind in englischer Sprache abzufassen.

professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 4 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws or in the normal course of administrative practice.

(5) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting Party as compared with a citizen of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 7

Confidentiality

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential.

(2) Such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes, information may be disclosed in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the express written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(4) Information provided to a requesting Contracting Party under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the law of the requested Contracting Party.

Article 8

Costs

Unless the competent authorities of the Contracting Parties otherwise agree, ordinary costs incurred in providing assistance shall be borne by the requested Contracting Party, and extraordinary costs incurred in providing assistance (including costs of engaging external advisers in connection with litigation or otherwise) shall be borne by the requesting Contracting Party. The competent authorities shall consult from time to time with regard to this Article, and in particular the competent authority of the requested Contracting Party shall consult with the competent authority of the requesting Contracting Party in advance if the costs of providing information with respect to a specific request are expected to be extraordinary.

Article 9

Language

Requests for assistance and responses thereto shall be drawn up in the English language.

Artikel 10**Verständigungsverfahren**

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung dieses Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden nach besten Kräften, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 4, 5 und 8 anzuwendenden Verfahren verständigen.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 12**Kündigung**

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach diesem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 7 gebunden.

Geschehen zu Berlin am 2. März 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 10**Mutual Agreement Procedure**

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of this Agreement, the competent authorities shall use their best efforts to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually agree on the procedures to be used under Articles 4, 5 and 8.

Article 11**Entry into Force**

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Upon the date of entry into force, the provisions of this Agreement shall have effect:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 12**Termination**

(1) This Agreement shall remain in force until terminated by either Contracting Party.

(2) Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving notice in writing. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notice of termination by the other Contracting Party. All requests received up to the effective date of termination will be dealt with in accordance with the terms of this Agreement.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 7 with respect to any information obtained under this Agreement.

Done at Berlin, this second day of March, 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Witschel
Nicolette Kressl

Für die Regierung der Insel Man
For the Government of the Isle of Man

Allan R. Bell

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Isle of Man
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Insel Man haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch (nachstehend „das Abkommen“) folgende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 7 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die ersuchende Vertragspartei ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die ersuchte Vertragspartei vorgeschriebenen Bedingungen zulässig; vorbehaltlich der nach Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen schriftlichen Zustimmung ist die Verwendung darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
 - b) die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse;
 - c) personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermittelt werden. Die weitere Offenlegung gegenüber in Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens genannten Personen oder Behörden darf nur mit vorheriger Zustimmung der ersuchten Vertragspartei erfolgen;
 - d) die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei geltenden Datenübermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der ersuchenden Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen. Diese Vertragspartei ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen;
 - e) dem Betroffenen ist auf Antrag an die ersuchende Vertragspartei über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Erteilung dieser Auskunft besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, sie nicht zu erteilen, das

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man have agreed at the signing of the Agreement between the two Governments on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information (hereinafter “the Agreement”) on the following provisions which shall form an integral part of the Agreement:

1. With respect to paragraph 5 of Article 7 the Contracting Parties shall ensure for the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) the requesting Contracting Party may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the requested Contracting Party; such use is also permitted, subject to the written consent required under paragraph 3 of Article 7, for the prevention and prosecution of serious crimes and for the purpose of addressing serious threats to public security;
 - b) the requesting Contracting Party shall on request inform the requested Contracting Party about the use of the provided data and the results achieved thereby;
 - c) personal data may be provided only to the competent authorities of the Contracting Parties. Any subsequent disclosure to persons or authorities specified in paragraph 2 of Article 7 of the Agreement may be effected only with the prior approval of the requested Contracting Party;
 - d) the competent authority of the requested Contracting Party shall be obliged to ensure that the data to be provided are accurate and that they are necessary for and proportionate to the purpose for which they are provided. Any bans on data provision prescribed under the law of the requested Contracting Party shall be observed. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been provided have been provided, the requesting Contracting Party shall be informed of this without delay. That Contracting Party shall be obliged to correct or erase such data without delay;
 - e) upon application to the requesting Contracting Party, the person concerned shall be informed of the provided data relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it turns out that the public interest in withholding it outweighs the interest of the

Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei;

- f) wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Abkommens rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die ersuchende Vertragspartei nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Verteidigung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die ersuchte Vertragspartei verursacht worden ist;
 - g) soweit das für die ersuchte Vertragspartei geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - h) die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen;
 - i) die Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
2. In Bezug auf Artikel 8 des Abkommens ist der Ausdruck „außergewöhnliche Kosten“ wie folgt auszulegen:
- a) Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
 - i) angemessene Kosten für die Reproduktion und die Übermittlung von Unterlagen oder Aufzeichnungen an die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei;
 - ii) angemessene Kosten für stenografische Niederschriften und Befragungen, eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht;
 - iii) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise auf der Insel Man zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen;
 - iv) angemessene Kosten für nicht staatlich bestellten Rechtsbeistand, der mit Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zur Prozessführung vor den Gerichten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen bestellt oder verpflichtet wird.
 - b) Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen nicht die regulären Verwaltungs- und Gemeinkosten, die der ersuchten Vertragspartei bei der Prüfung und Beantwortung von Auskunftersuchen der ersuchenden Vertragspartei entstehen.
 - c) Sind bei einem bestimmten Ersuchen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrags von 500,- Euro oder des entsprechenden Betrags in Pfund Sterling zu erwarten, so tritt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei mit der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei in Kontakt, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen möchte und die Kosten tragen möchte.
 - d) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien konsultieren einander spätestens zwölf Monate nach dem

person concerned in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the existing data relating to him shall be governed by the law of the requesting Contracting Party;

- f) the requesting Contracting Party shall bear liability in accordance with the law applicable to it in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the provision of data pursuant to the Agreement. In relation to the damaged person, the requesting Contracting Party may not plead in its defence that the damage had been caused by the requested Contracting Party;
 - g) if the law of the requested Contracting Party provides, with respect to the personal data provided, for erasure within a certain period the requested Contracting Party shall inform the requesting Contracting Party accordingly. Irrespective of such periods, provided personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were provided;
 - h) the competent authorities of the Contracting Parties shall be obliged to keep official records of the provision and receipt of personal data;
 - i) the Contracting Parties shall be obliged to take effective measures to protect the personal data provided against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
2. With respect to Article 8 of the Agreement the term “extraordinary costs” shall be interpreted as follows:
- a) examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
 - i) reasonable costs of reproducing and transporting documents or records to the competent authority of the requesting Contracting Party;
 - ii) reasonable costs for stenographic reports and interviews, depositions or testimony;
 - iii) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, of a person who voluntarily appears in the Federal Republic of Germany or the Isle of Man for interview, deposition or testimony relating to a particular information request;
 - iv) reasonable fees for non-government counsel appointed or retained, with the approval of the competent authority of the requesting Contracting Party, for litigation in the courts of the requested Contracting Party related to a specific request for information;
 - b) extraordinary costs do not include ordinary administrative and overhead expenses incurred by the requested Contracting Party in reviewing and responding to information requests submitted by the requesting Contracting Party;
 - c) if the extraordinary costs pertaining to a particular request are expected to exceed 500 Euros or the sterling equivalent, the competent authority of the requested Contracting Party shall contact the competent authority of the requesting Contracting Party to determine whether the requesting Contracting Party wants to pursue the request and bear the costs;
 - d) the competent authorities of the Contracting Parties shall consult not later than 12 months after the date that the

Inkrafttreten des Abkommens und danach auf Ersuchen einer der beiden zuständigen Behörden hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Abkommen tatsächlich entstandenen oder möglicherweise entstehenden Kosten sowie mit dem Ziel, diese Kosten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Agreement enters into force, and upon the request of either competent authority thereafter, with respect to the costs incurred or potentially to be incurred under the Agreement and with a view to minimising such costs.

3. In Bezug auf Artikel 9 gilt die Verwendung der englischen Sprache bei Auskunftersuchen, Antworten auf diese Ersuchen und sonstigem Schriftverkehr zwischen den zuständigen Behörden als erforderlich. Bei sonstigen zu übermittelnden Unterlagen oder Akten vereinbaren die zuständigen Behörden, ob und in welchem Umfang eine Übersetzung in die englische Sprache tatsächlich erforderlich ist.
4. Förmliche Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einschließlich der Ersuchen um Auskunft im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem Abkommen, sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Praktikabilität in schriftlicher Form oder durch unmittelbare Kontaktaufnahme an die jeweils zuständige Behörde oder ihren bevollmächtigten Vertreter gerichtet.

3. With respect to Article 9 it is understood that the need to use the English language refers to the request for information, the responses thereto and to other written communication between the competent authorities. As regards other documents or files to be provided, the competent authorities shall consult whether and to what extent translation into the English language is indeed required.
4. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised delegates.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:	Zuständige Behörde für die Insel Man:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Assessor of Income Tax Government Office Douglas

Competent Authority for the Federal Republic of Germany:	Competent Authority for the Isle of Man:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Assessor of Income Tax Government Office Douglas

in Bezug auf Steuerstrafsachen:	in Bezug auf Steuerstrafsachen:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	die vorgenannte Behörde.

In respect of criminal tax matters:	In respect of criminal tax matters:
Bundesamt für Justiz 53094 Bonn	The above-mentioned authority.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 2. März 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
von im internationalen Verkehr tätigen Schiffahrtsunternehmen

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 2. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schiffahrtsunternehmen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 5 Absatz 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Insel Man
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Isle of Man
for the Avoidance of Double Taxation
with respect to Enterprises Operating Ships in International Traffic

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Insel Man –

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von im internationalen Verkehr tätigen Schifffahrtsunternehmen zu schließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für sämtliche Steuern vom Einkommen, die im Gebiet der Vertragsparteien nach ihrem jeweiligen Recht erhoben werden.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den oder an Stelle der bestehenden oder im Wesentlichen ähnlichen Steuern erhoben werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander wesentliche Gesetzesänderungen mit, die sich auf Verpflichtungen der jeweils anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen auswirken können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Insel Man“, im geographischen Sinn verwendet, das Territorium der Insel Man, einschließlich ihres Küstenmeers, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;
- b) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) auf der Insel Man den Leiter der Einkommensteuerbehörde (Assessor of Income Tax) oder seinen Vertreter;
 - ii) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Isle of Man

Desiring to conclude an agreement for the avoidance of double taxation with respect to enterprises operating ships in international traffic,

Have agreed as follows:

Article 1

Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to all taxes on income levied within the area of the Contracting Parties according to their laws irrespective of the manner in which they are levied.

(2) This Agreement shall apply also to any identical taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes, or any substantially similar taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of substantial changes in laws which may affect the obligations of the other Contracting Party pursuant to this Agreement.

Article 2

Definitions

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the term “Isle of Man” means, when used in a geographical sense, the territory of the Isle of Man, including its territorial sea, in accordance with international law;
- b) the term “Federal Republic of Germany” means, when used in a geographical sense, the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
- c) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- d) the term “competent authority” means:
 - i) in respect of the Isle of Man, the Assessor of Income Tax or his delegate;
 - ii) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power;

- e) bedeutet der Ausdruck „Unternehmen einer Vertragspartei“ ein Unternehmen, das von einer in einer Vertragspartei ansässigen Person betrieben wird;
- f) umfasst der Ausdruck „Einkünfte aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr“
- i) Einkünfte und Bruttoerträge aus dem Betrieb von Seeschiffen für den Transport von Personen oder Waren;
 - ii) Gewinne aus der Vercharterung von Seeschiffen, wenn die Vercharterung dem Betrieb der Seeschiffe im internationalen Verkehr dient;
 - iii) Gewinne aus dem Verkauf von Fahrkarten oder gleichwertigen Dokumenten und der Erbringung von mit dem Transport zusammenhängenden Dienstleistungen zugunsten des Unternehmens selbst oder anderer Unternehmen, wenn der Verkauf von Fahrkarten oder gleichwertigen Dokumenten oder die Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr steht oder diesem Betrieb dient;
 - iv) Gewinne aus der Nutzung, Wartung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung für die Beförderung von Containern), die der Beförderung von Gütern oder Waren dienen, wenn die Nutzung, Wartung oder Vermietung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr steht oder diesem Betrieb dient;
 - v) Zinserträge aus Mitteln, die mit dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- g) bezeichnet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einer Vertragspartei betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff wird ausschließlich zwischen Orten in der anderen Vertragspartei betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „eine Vertragspartei“ je nach dem Zusammenhang die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder die Regierung der Insel Man; der Ausdruck „Vertragsparteien“ bedeutet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Insel Man;
- i) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- j) bedeutet der Ausdruck „eine in einer Vertragspartei ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieser Vertragspartei dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
- e) the term “enterprise of a Contracting Party” means an enterprise, carried on by a resident of a Contracting Party;
- f) the term “income derived from the operation of ships in international traffic” includes:
- i) revenues and gross receipts from such operation of ships for the transport of passengers or cargo;
 - ii) profits from the rental on a charter basis of ships where the rental is ancillary to the operation of ships in international traffic;
 - iii) profits from the sale of tickets or similar documents and the provision of services connected with such transport, either for the enterprise itself or for any other enterprise, where such sale of tickets or similar documents or provision of services is directly connected with or ancillary to the operation of ships in international traffic;
 - iv) profits from the use, maintenance or rental of containers (including trailers and related equipment for the transport of containers) used for the transport of goods or merchandise, where the use, maintenance or rental is directly connected with or ancillary to the operation of ships in international traffic;
 - v) interest on funds deposited directly in connection with the operation of ships in international traffic;
- g) the term “international traffic” means any transport by a ship operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting Party, except when the ship is operated solely between places in the other Contracting Party;
- h) the term “a Contracting Party” means the Government of the Federal Republic of Germany or the Government of the Isle of Man, as the context requires; the term “Contracting Parties” means the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man;
- i) the term “person” includes an individual, a company and any other body of persons;
- j) the term “resident of a Contracting Party” means any person, who under the law of that Contracting Party is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of effective management or any other criterion of a similar nature.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch eine Vertragspartei hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieser Vertragspartei über die Steuern, für die das Abkommen gilt, zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in dieser Vertragspartei anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei hat.

(2) As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting Party, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that Contracting Party for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 3

Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Einkünfte, die ein Unternehmen einer Vertragspartei aus dem Betrieb von Seeschiffen im internationalen Verkehr erzielt, können nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen, die von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben werden, oder von beweglichem Vermögen, das

Article 3

Avoidance of Double Taxation

(1) Income derived from the operation of ships in international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable only in that Contracting Party.

(2) Gains derived from the alienation of ships or movable property pertaining to the operation of ships in international traffic by an enterprise of a Contracting Party shall be taxable

dem Betrieb dieser Schiffe dient, können nur in dieser Vertragspartei besteuert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Einkünfte und Gewinne, die ein Unternehmen einer Vertragspartei aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle erzielt.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen einer Vertragspartei im internationalen Verkehr betrieben wird, in dieser Vertragspartei besteuert werden. Die Vergütungen können jedoch in der anderen Vertragspartei besteuert werden, sofern diese von einer in dieser Vertragspartei ansässigen Person bezogen werden. In diesem Fall wird die andere Vertragspartei unter Beachtung ihrer steuerrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die Einkommensteuer, die in ihrem Gebiet für die Vergütung zu entrichten wäre, die Steuer anrechnen, die die erstgenannte Vertragspartei auf die Vergütung erhoben hat.

Artikel 4

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen einer oder beider Vertragsparteien für sie zu einer Besteuerung führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in der sie ansässig ist, unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die erzielte Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des Rechts der Vertragsparteien durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Konsultationen, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei beantragt werden, müssen innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags beginnen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(5) Werden bei der Durchführung dieses Artikels personenbezogene Daten ausgetauscht, so ist Nummer 1 des Protokolls zum Abkommen vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen ist anzuwenden:

a) in Bezug auf Steuern, die für die Veranlagungszeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und

only in that Contracting Party.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall also apply to income, profits and gains derived by an enterprise of a Contracting Party from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship operated in international traffic by an enterprise of a Contracting Party, may be taxed in that Contracting Party. However, such remuneration may also be taxed in the other Contracting Party, if that remuneration is derived by an individual who is a resident of the other Contracting Party. In such a case, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of its tax law regarding credit for foreign tax, allow as a credit against its income tax payable in respect of such remuneration, the tax levied on such remuneration by the first-mentioned Contracting Party.

Article 4

Mutual Agreement Procedure

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting Parties will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the law of the Contracting Party concerned, present his case to the competent authority of the Contracting Party of which he is a resident. The case must be presented within three years of the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting Party, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the law of the Contracting Parties.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. Consultation requested by the competent authority of a Contracting Party shall begin within 90 days from the date of the receipt of such request.

(4) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraph.

(5) If, in carrying out the provisions of this Article, personal data shall be exchanged, the provisions of paragraph 1 of the Protocol to the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information shall apply.

Article 5

Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) The provisions of this Agreement shall have effect

a) in respect of taxes levied for taxable periods beginning on or after 1 January, 2010, and;

b) in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

(3) Dieses Abkommen tritt ungeachtet der Absätze 1 und 2 erst am Tag des Inkrafttretens des Abkommens vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch in Kraft.

Artikel 6

Kündigung

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der anderen Vertragspartei folgt. Alle bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung eingegangenen Ersuchen werden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bearbeitet.

(3) Dieses Abkommen tritt ungeachtet des Absatzes 1 und ohne schriftliche Kündigung am Tag des Außerkrafttretens des Abkommens vom 2. März 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Insel Man über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 2. März 2009, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

b) in respect of proceedings referred to in paragraph 1 of Article 4, proceedings which are initiated after its entry into force.

(3) Notwithstanding paragraph 1 and paragraph 2 of this Article, this Agreement shall only enter into force on the date on which the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information enters into force.

Article 6

Termination

(1) This Agreement shall remain in force until terminated by either Contracting Party.

(2) Either Contracting Party may terminate this Agreement by giving notice in writing. Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notice of termination by the other Contracting Party. All requests received up to the effective date of termination will be dealt with in accordance with the terms of this Agreement.

(3) Notwithstanding paragraph 1 of this Article, this Agreement will be terminated, without giving notice of termination, on the date of the expiry of the Agreement of 2 March 2009 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Isle of Man on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information.

Done at Berlin, this second day of March, 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Witschel
Nicolette Kressl

Für die Regierung der Insel Man
For the Government of the Isle of Man

Allan R. Bell

Gesetz
zu dem Abkommen vom 26. März 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Guernsey
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 26. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Guernsey über den Auskunftsaustausch in Steuersachen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Guernsey
über den Auskunfts austausch in Steuersachen**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the States of Guernsey
for the Exchange of Information relating to Tax Matters**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Guernsey,
im Folgenden die „Vertragsparteien“ –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the States of Guernsey

in Anerkennung der Tatsache, dass die bereits bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Austausch von Auskünften in Steuerstrafsachen vorsehen,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the States of Guernsey (the “Contracting Parties”) recognise that present legislation already provides for co-operation and the exchange of information in criminal tax matters;

angesichts der seit langem stattfindenden aktiven Beteiligung der Vertragsparteien an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Verfolgung der Finanzierung des Terrorismus,

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

in Anerkennung dessen, dass die Regierung von Guernsey im Rahmen ihrer Ermächtigung durch das Vereinigte Königreich das Recht hat, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen auszuhandeln, zu schließen, durchzuführen und, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, zu kündigen,

Whereas it is acknowledged that the States of Guernsey under the terms of their Entrustment from the United Kingdom have the right to negotiate, conclude, perform and, subject to the terms of this Agreement, terminate a tax information exchange agreement with the Government of the Federal Republic of Germany;

in dem Wunsch, die Bedingungen des Auskunfts austauschs in allen Steuersachen zu erweitern und zu erleichtern,

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to all tax matters;

in der Erkenntnis, dass das folgende Abkommen nur Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthält –

Whereas the Contracting Parties recognise that the following Agreement contains obligations on the part of the Contracting Parties only;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch Austausch von Auskünften, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Auskünften, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in beziehungsweise die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewähren, bleiben anwendbar.

Article 1

Object and Scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party remain applicable.

Artikel 2

Zuständigkeit

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Article 2

Jurisdiction

A requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Artikel 3**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland:
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Vermögensteuer und
 - die Erbschaftsteuer,
 einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
 - b) auf Seiten von Guernsey:
 - die Einkommensteuer (income tax) und
 - die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Wohneigentum (dwellings profits tax).

(2) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Guernsey“, im geographischen Sinn verwendet, Guernsey, Alderney und Herm, einschließlich des an diese Inseln angrenzenden Küstenmeers, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) in Guernsey den Leiter der Steuerverwaltung (Director of Income Tax) oder seinen Vertreter;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;
 - g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung beziehungsweise die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
 - h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;

Article 3**Taxes Covered**

- (1) The taxes which are the subject of this Agreement are:
- a) in the case of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer) and
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 including the supplements levied thereon;
 - b) in the case of Guernsey:
 - the income tax and
 - the dwellings profits tax.

(2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement.

Article 4**Definitions**

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - b) “Guernsey”, when used in a geographical sense, means Guernsey, Alderney and Herm, including the territorial sea adjacent to those islands, in accordance with international law;
 - c) “competent authority” means
 - i) in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
 - ii) in the case of Guernsey, the Director of Income Tax or his delegate,
 - d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons,
 - e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes,
 - f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
 - g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company,
 - h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties,

- i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Auskünfte ersuchende Vertragspartei;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Auskünften ersucht wird;
- m) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Auskünfte befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Auskunft“ beziehungsweise „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.
- i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
- j) “tax” means any tax to which the Agreement applies,
- k) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party requesting information,
- l) “requested Contracting Party” means the Contracting Party requested to provide information,
- m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting Party to obtain and provide the requested information,
- n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever,
- o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters,
- p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party,
- q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting Parties irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

(2) Any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at the time the request was made under the law of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 5

Auskunfts austausch auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Auskünfte werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftsersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Auskünfte nicht durch andere Maßnahmen in ihrem eigenen Gebiet erlangen konnte; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftsersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind,

Article 5

Exchange of Information Upon Request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party shall provide upon request by the requesting Contracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting Party needs such information for its own tax purposes or the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it had occurred in the territory of the requested Contracting Party. The competent authority of the requesting Contracting Party shall only make a request for information pursuant to this Article when it is unable to obtain the requested information by other means in its own territory, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting Party shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting

um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Auskünfte auf Ersuchen einzuholen beziehungsweise zu erteilen:

- a) Auskünfte von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) i) Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen, einschließlich – bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen – Auskünfte über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile;
- ii) bei Trusts Auskünfte über Treugeber, Treuhänder, Protektoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Auskünfte über Gründer und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien geschaffen wird, Auskünfte über Eigentumsverhältnisse einzuholen beziehungsweise zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds beziehungsweise öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Auskünfte können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht, dass die erbetenen Auskünfte, würden sie sich im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befinden, von der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis eingeholt werden könnten und dass das Ersuchen nach diesem Abkommen gestellt wurde;
- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen

Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not, at that time, need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity,
- b) i) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests;
- ii) in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible and shall specify in writing:

- a) the identity of the person under examination or investigation,
- b) the period for which the information is requested,
- c) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive it,
- d) the tax purpose for which the information is sought,
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the tax administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting Party, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph,
- f) grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting Party or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party,
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information,
- h) a statement that the request is in conformity with the laws and administrative practices of the requesting Contracting Party, that if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party then the competent authority of the requesting Contracting Party would be able to obtain the information under the laws of the requesting Contracting Party or in the normal course of administrative practice and that it is in conformity with this Agreement,
- i) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the

zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, die erbetenen Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach deren Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Vertragspartei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde; oder
- c) die Erteilung der erbetenen Auskünfte der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei widerspricht.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Auskünfte nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten, oder

information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting Party shall acknowledge receipt of the request to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall use its best endeavours to forward the requested information to the requesting Contracting Party with the least reasonable delay.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting Party may request that the requested Contracting Party allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Article 7

Possibility of Declining a Request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting Party.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting Party any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4 of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or

b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Auskunftersuchen dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerverforderung sei strittig.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei, würden sich die erbetenen Informationen in ihrem Hoheitsbereich befinden, nach ihrem Recht oder im Rahmen der üblichen Verwaltungspraxis nicht einholen könnte.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Auskünfte dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Auskünfte in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden.

(3) Diese Auskünfte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die nach diesem Abkommen der ersuchenden Vertragspartei erteilten Auskünfte dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Kosten

Die ersuchende Vertragspartei erstattet der ersuchten Vertragspartei alle unmittelbaren Kosten, die im Rahmen der Erteilung von Auskünften nach diesem Abkommen entstehen. Die betreffenden zuständigen Behörden konsultieren einander von Zeit zu Zeit im Hinblick auf diesen Artikel; insbesondere konsultiert die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei in der Frage, ob bei der Auskunftserteilung auf ein bestimmtes Ersuchen mit beträchtlichen Kosten zu rechnen ist.

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung des Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting Party under paragraph 4 of Article 5.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws or in the normal course of administrative practice.

(5) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting Party as compared with a citizen of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 8

Confidentiality

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential.

(2) Such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the express written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(4) The information provided to a requesting Contracting Party under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Costs

The requesting Contracting Party shall reimburse the requested Contracting Party for all direct costs incurred in providing information pursuant to this Agreement. The respective competent authorities shall consult from time to time with regard to this Article, and in particular the competent authority of the requested Contracting Party shall consult with the competent authority of the requesting Contracting Party if the costs of providing information with respect to a specific request are expected to be significant.

Article 10

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien verständigen sich bei Bedarf auf Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 11
Protokoll

Das anliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen und
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 13
Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu London am 26. März 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Georg Boomgaarden

Für die Regierung von Guernsey
For the States of Guernsey

Lyndon Trott

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting Parties shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Article 11
Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 12
Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Upon the date of entry into force, this Agreement shall have effect:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 13
Termination

(1) Either Contracting Party may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the competent authority of the other Contracting Party.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the competent authority of the other Contracting Party.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at London, this 26th day of March, 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Guernsey
über den Auskunftsaustausch in Steuersachen

Protocol
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the States of Guernsey
for the Exchange of Information relating to Tax Matters

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Guernsey (die Vertragsparteien) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Das in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannte Aussageverweigerungsrecht ist so auszulegen, als schließe es auch ein durch die Gerichte aufgrund ständiger Rechtsprechung festgestelltes Aussageverweigerungsrecht ein.
2. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig; vorbehaltlich der nach Artikel 8 Absatz 3 erforderlichen schriftlichen Zustimmung ist die Verwendung darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
 - b) die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse;
 - c) personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen;
 - d) die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei geltenden Datenübermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen;
 - e) dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Erteilung dieser Auskunft besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, sie

The Government of the Federal Republic of Germany and the States of Guernsey (the "Contracting Parties") have agreed at the signing of the Agreement between the two Governments for the Exchange of Information relating to Tax Matters on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. In subparagraph a) of paragraph 2 of Article 7 reference to legal privilege shall be interpreted as to include legal privilege which is established by the Courts based on settled case law.
2. With respect to paragraph 5 of Article 8 the Contracting Parties shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data only for the stated purpose and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency; such use is also permitted, subject to the written consent required under paragraph 3 of Article 8, for the prevention and prosecution of serious crimes and for the purpose of addressing serious threats to public security;
 - b) The receiving agency shall on request inform the supplying agency about the use of the supplied data and the results achieved thereby;
 - c) Personal data may be supplied only to the responsible agencies. Any subsequent supply to other agencies may be effected only with the prior approval of the supplying agency;
 - d) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and that they are necessary for and proportionate to the purpose for which they are supplied. Any bans on data supply prescribed under applicable law of the supplying Contracting Party shall be observed. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay;
 - e) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. There shall be no obligation to furnish this information if on balance it turns out that the public interest in withholding it outweighs the

nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet die Auskunft erbeten wird;

- f) wird eine Person im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen dieses Abkommens rechtswidrig geschädigt, so haftet ihr hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zu der geschädigten Person zu ihrer Verteidigung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist;
- g) soweit das für die übermittelnde Stelle geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht mehr erforderlich sind;
- h) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen;
- i) die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
3. In Artikel 9 ist der Ausdruck „unmittelbare Kosten“ wie folgt auszulegen:
- a) Zu den „unmittelbaren Kosten“ zählen unter anderem folgende Kosten:
- i) angemessene Kosten für die Reproduktion und die Übermittlung von Unterlagen oder Aufzeichnungen an die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei;
- ii) angemessene Gebühren, die ein Finanzinstitut oder eine Aufbewahrungsstelle für das Kopieren von Unterlagen und die mit einem bestimmten Auskunftersuchen verbundene Recherche erhebt;
- iii) angemessene Kosten für stenografische Niederschriften und Befragungen, eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht;
- iv) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise Guernsey zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen;
- v) angemessene Anwaltskosten für nicht staatlich bestellten Rechtsbeistand, der mit Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei zur Prozessführung vor den Gerichten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen bestellt oder verpflichtet wird.
- b) Zu den „unmittelbaren Kosten“ zählen nicht die regulären Verwaltungs- und Gemeinkosten, die der ersuchten Vertragspartei bei der Prüfung und Beantwortung von Auskunftersuchen der ersuchenden Vertragspartei entstehen.
- c) Sind bei einem bestimmten Ersuchen unmittelbare Kosten oberhalb eines Betrags von 500,- Euro oder des entsprechenden Betrags in Pfund Sterling zu erwarten, so tritt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei mit der zuständigen Behörde der ersuchenden Ver-

interest of the person concerned in receiving it. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of the existing data relating to him shall be governed by the law of the Contracting Party in whose sovereign territory the application for the information is made;

- f) The receiving agency shall bear liability in accordance with the law applicable to it in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead in its defence that the damage had been caused by the supplying agency;
- g) If the law applicable to the supplying agency provided, with respect to the personal data supplied, for erasure within a certain period of time that agency shall inform the receiving agency accordingly. Irrespective of such periods, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied;
- h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data;
- i) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
3. In Article 9 the term “direct” costs shall be interpreted as follows:
- a) examples of ‘direct costs’ include, but are not limited to, the following:
- i) reasonable costs of reproducing and transporting documents or records to the competent authority of the requesting Contracting Party;
- ii) reasonable fees imposed by a financial institution or other third party record keeper for copying records and research related to a specific request for information;
- iii) reasonable costs for stenographic reports and interviews, depositions or testimony;
- iv) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears in the Federal Republic of Germany or Guernsey for interview, deposition or testimony relating to a particular information request;
- v) reasonable legal fees for non-government counsel appointed or retained, with the approval of the competent authority of the requesting Contracting Party, for litigation in the courts of the requested Contracting Party related to a specific request for information.
- b) ‘Direct costs’ do not include ordinary administrative and overhead expenses incurred by the requested Contracting Party in reviewing and responding to information requests submitted by the requesting Contracting Party.
- c) If the direct costs pertaining to a specific request are expected to exceed 500 Euros or the sterling equivalent, the competent authority of the requested Contracting Party shall contact the competent authority of the requesting Contracting Party to determine whether the

tragspartei in Kontakt, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

- d) Die zuständigen Behörden konsultieren einander spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens und danach auf Ersuchen einer der beiden zuständigen Behörden hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Abkommen tatsächlich entstandenen oder möglicherweise entstehenden Kosten sowie mit dem Ziel, diese Kosten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
4. Förmliche Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einschließlich der Ersuchen um Auskunft im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem geschlossenen Abkommen, sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Praktikabilität in schriftlicher Form oder durch unmittelbare Kontaktaufnahme an die jeweils zuständige Behörde oder ihren bevollmächtigten Vertreter gerichtet.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:	Zuständige Behörde für Guernsey:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Director of Income Tax States of Guernsey Income Tax Treasury and Resources Department 2 Cornet Street St Peter Port Guernsey GY1 3AZ

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn.

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

die vorgenannte zuständige Behörde.

requesting Contracting Party wants to pursue the request and bear the costs.

- d) The competent authorities shall consult not later than twelve months after the date the Agreement enters into force, and upon request of either competent authority thereafter, with respect to the costs incurred or potentially to be incurred under the Agreement and with a view to minimising such costs.
4. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.

Competent authority for the Federal Republic of Germany:	Competent authority for Guernsey:
Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn	Director of Income Tax States of Guernsey Income Tax Treasury and Resources Department 2 Cornet Street St Peter Port Guernsey GY1 3AZ

In respect of criminal tax matters:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

In respect of criminal tax matters:

The above-mentioned competent authority.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 13. August 2009
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Gibraltar
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Vom 18. August 2010

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 13. August 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Gibraltar über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. August 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Gibraltar
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Gibraltar
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Gibraltar –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of Gibraltar

in der Erwägung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Gibraltar (die „Vertragsparteien“) anerkennen, dass die bereits bestehenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit und den Austausch von Auskünften in Steuerstrafsachen vorsehen,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Gibraltar (the “Contracting Parties”) recognise that present legislation already provides for co-operation and the exchange of information in criminal tax matters;

angesichts der seit langem stattfindenden aktiven Beteiligung der Vertragsparteien an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und anderer Straftaten, einschließlich der Verfolgung der Finanzierung des Terrorismus,

Whereas the Contracting Parties have long been active in international efforts in the fight against financial and other crimes, including the targeting of terrorist financing;

in Anerkennung dessen, dass die Regierung von Gibraltar im Rahmen ihrer Ermächtigung (Letter of Entrustment) durch das Vereinigte Königreich das Recht hat, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den Auskunftsaustausch in Steuersachen auszuhandeln, zu schließen, durchzuführen und, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens, zu kündigen,

Whereas it is acknowledged that the Government of Gibraltar under the terms of the Entrustment letter from the United Kingdom has the right to negotiate, conclude, perform and subject to the terms of this Agreement terminate a tax information exchange agreement with the Government of the Federal Republic of Germany;

in dem Wunsch, die Bedingungen des Auskunftsaustauschs in allen Steuersachen zu erweitern und zu erleichtern,

Whereas the Contracting Parties wish to enhance and facilitate the terms and conditions governing the exchange of information relating to all tax matters;

einig darüber, dass das folgende Abkommen nur die Vertragsparteien verpflichtet –

Now, therefore, the Contracting Parties have agreed to conclude the following Agreement, which contains obligations on the part of the Contracting Parties only;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien leisten einander Unterstützung durch den Austausch von Auskünften, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsparteien betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Auskünften, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die persönlichen Rechte und Sicherheiten, welche die Gesetze oder die Verwaltungspraxis der ersuchten Vertragspartei gewähren, bleiben anwendbar.

Article 1

Scope of the Agreement

The competent authorities of the Contracting Parties shall provide assistance through exchange of information that is foreseeably relevant to the administration and enforcement of the respective laws of the Contracting Parties concerning taxes covered by this Agreement, including information that is foreseeably relevant to the determination, assessment and collection of such taxes, the recovery and enforcement of tax claims, or the investigation or prosecution of criminal tax matters. The rights and safeguards secured to persons by the laws or administrative practice of the requested Contracting Party remain applicable.

Artikel 2**Zuständigkeit**

Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, die ihren Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in ihrem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3**Unter das Abkommen fallende Steuern**

- (1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:
- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
 - die Einkommensteuer,
 - die Körperschaftsteuer,
 - die Gewerbesteuer,
 - die Umsatzsteuer,
 - die Versicherungsteuer,
 - die Vermögensteuer und
 - die Erbschaftsteuer,
 einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;
 - b) in Bezug auf Gibraltar:
 - gibraltarische Einkommensteuern (Gibraltar income taxes).
- (2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen einander die bei den unter dieses Abkommen fallenden Steuern sowie den entsprechenden Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Artikel 4**Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Gibraltar“, im geographischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht von Gibraltar gilt;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - i) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - ii) in Gibraltar den Leiter der obersten Regierungsbehörde und der Staatsverwaltung (Chief Secretary) oder eine andere vom Finanzminister benannte Person;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;
 - f) bedeutet der Ausdruck „börsennotierte Gesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Hauptaktiengattung an einer anerkannten Börse notiert ist und deren notierte Aktien von jedermann ohne weiteres erworben oder veräußert werden können. Aktien können „von jedermann“ erworben oder veräußert werden, wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Investorengruppe beschränkt ist;

Article 2**Jurisdiction**

A requested Contracting Party is not obligated to provide information which is neither held by its authorities nor in the possession of or obtainable by persons who are within its territorial jurisdiction.

Article 3**Taxes Covered**

- (1) This Agreement shall apply to the following taxes:
- a) in respect of the Federal Republic of Germany:
 - the income tax (Einkommensteuer),
 - the corporation tax (Körperschaftsteuer),
 - the trade tax (Gewerbesteuer),
 - the capital tax (Vermögensteuer) and
 - the inheritance tax (Erbschaftsteuer),
 - the value added tax (Umsatzsteuer),
 - the tax on insurance premiums (Versicherungsteuer),
 including the supplements levied thereon;
 - b) in respect of Gibraltar:
 - Gibraltar income taxes.
- (2) This Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to or in place of the existing taxes if the Contracting Parties so agree. The competent authorities of the Contracting Parties shall notify each other of any substantial changes to the taxation and related information gathering measures covered by the Agreement.

Article 4**Definitions**

- (1) For the purposes of this Agreement, unless otherwise defined:
- a) “Federal Republic of Germany”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of the Federal Republic of Germany is in force;
 - b) “Gibraltar”, when used in a geographical sense, means the area in which the tax law of Gibraltar is in force;
 - c) “competent authority” means
 - (i) in respect of the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Finance or the agency to which it has delegated its power; which in respect of criminal tax matters will be the Federal Ministry of Justice or the agency to which it has delegated its power,
 - (ii) in respect of Gibraltar, the Chief Secretary or such other person as the Minister of Finance may appoint,
 - d) “person” includes an individual, a company and any other body of persons,
 - e) “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes,
 - f) “publicly traded company” means any company whose principal class of shares is listed on a recognised stock exchange provided its listed shares can be readily purchased or sold by the public. Shares can be purchased or sold “by the public” if the purchase or sale of shares is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,

- g) bedeutet der Ausdruck „Hauptaktiengattung“ die Aktiengattung oder die Aktiengattungen, die eine Mehrheit der Stimmrechtsanteile und des Wertes der Gesellschaft darstellen;
- h) bedeutet der Ausdruck „anerkannte Börse“ eine Börse, auf die sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen;
- i) bedeutet der Ausdruck „Investmentfonds oder Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ eine Investitionsform für gemeinsame Anlagen, ungeachtet der Rechtsform. Der Ausdruck „öffentlicher Investmentfonds oder öffentliches Investmentssystem für gemeinsame Anlagen“ bedeutet einen Investmentfonds oder ein Investmentssystem für gemeinsame Anlagen, bei dem die Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstigen Anteile am Fonds oder System ohne Weiteres von jedermann erworben, veräußert oder zurückgekauft werden können. Fondsanteile, Gesellschaftsanteile oder sonstige Anteile am Fonds oder System können ohne Weiteres „von jedermann“ erworben, veräußert oder zurückgekauft werden, wenn der Erwerb, die Veräußerung oder der Rückkauf weder implizit noch explizit auf eine begrenzte Anlegergruppe beschränkt ist;
- j) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ eine Steuer, für die das Abkommen gilt;
- k) bedeutet der Ausdruck „ersuchende Vertragspartei“ die um Auskünfte ersuchende Vertragspartei;
- l) bedeutet der Ausdruck „ersuchte Vertragspartei“ die Vertragspartei, die um Erteilung von Auskünften ersucht wird;
- m) bedeutet der Ausdruck „Maßnahmen zur Beschaffung von Auskünften“ die Gesetze und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die eine Vertragspartei zur Beschaffung und Erteilung der erbetenen Auskünfte befähigen;
- n) bedeutet der Ausdruck „Auskunft“ beziehungsweise „Informationen“ Tatsachen, Erklärungen, Unterlagen oder Aufzeichnungen jeder Art;
- o) bedeutet der Ausdruck „Steuersachen“ alle Steuersachen einschließlich Steuerstrafsachen;
- p) bedeutet der Ausdruck „Steuerstrafsachen“ Steuersachen im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens, das nach dem Strafrecht der ersuchenden Vertragspartei strafbewehrt ist;
- q) bedeutet der Ausdruck „Strafrecht“ sämtliche nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien als solche bezeichneten strafrechtlichen Bestimmungen, unabhängig davon, ob sie im Steuerrecht, im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthalten sind.
- g) “principal class of shares” means the class or classes of shares representing a majority of the voting power and value of the company,
- h) “recognised stock exchange” means any stock exchange agreed upon by the competent authorities of the Contracting Parties,
- i) “collective investment fund or scheme” means any pooled investment vehicle, irrespective of legal form. The term “public collective investment fund or scheme” means any collective investment fund or scheme provided the units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed by the public. Units, shares or other interests in the fund or scheme can be readily purchased, sold or redeemed “by the public” if the purchase, sale or redemption is not implicitly or explicitly restricted to a limited group of investors,
- j) “tax” means any tax to which the Agreement applies,
- k) “requesting Contracting Party” means the Contracting Party requesting information,
- l) “requested Contracting Party” means the Contracting Party requested to provide information,
- m) “information gathering measures” means laws and administrative or judicial procedures that enable a Contracting Party to obtain and provide the requested information,
- n) “information” means any fact, statement, document or record in any form whatever,
- o) “tax matters” means all tax matters including criminal tax matters,
- p) “criminal tax matters” means tax matters involving intentional conduct whether before or after the entry into force of this Agreement which is liable to prosecution under the criminal laws of the requesting Contracting Party,
- q) “criminal laws” means all criminal laws designated as such under the respective law of the Contracting Parties irrespective of whether such are contained in the tax laws, the criminal code or other statutes.

(2) Jeder in diesem Abkommen nicht näher definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zu dem Zeitpunkt zukam, zu dem das Ersuchen nach dem Recht dieser Vertragspartei gestellt wurde, wobei die Bedeutung nach dem anzuwendenden Steuerrecht dieser Vertragspartei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Vertragspartei zukommt.

(2) Any term not defined in this Agreement shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at the time the request was made under the law of that Contracting Party, any meaning under the applicable tax laws of that Contracting Party prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Contracting Party.

Artikel 5

Informationsaustausch

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei Auskünfte für die in Artikel 1 genannten Zwecke. Diese Auskünfte werden ohne Rücksicht darauf erteilt, ob die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte für eigene steuerliche Zwecke benötigt oder ob das Verhalten, das Gegenstand der Ermittlungen ist, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei eine Straftat darstellen würde, wäre es im Gebiet der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei stellt nur dann ein Auskunftersuchen nach diesem Artikel, wenn sie die erbetenen Auskünfte nicht durch andere Maßnahmen in

Article 5

Exchange of Information

(1) The competent authority of the requested Contracting Party shall provide upon request by the requesting Contracting Party information for the purposes referred to in Article 1. Such information shall be provided without regard to whether the requested Contracting Party needs such information for its own tax purposes or the conduct being investigated would constitute a crime under the laws of the requested Contracting Party if it had occurred in the territory of the requested Contracting Party. The competent authority of the requesting Contracting Party shall only make a request for information pursuant to this Article when it is unable to obtain the requested information by

ihrem eigenen Gebiet erlangen konnte; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

(2) Reichen die der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei vorliegenden Informationen nicht aus, um dem Auskunftersuchen entsprechen zu können, so ergreift diese Vertragspartei nach eigenem Ermessen alle geeigneten Maßnahmen zur Beschaffung von Informationen, die erforderlich sind, um der ersuchenden Vertragspartei die erbetenen Auskünfte zu erteilen, auch wenn die ersuchte Vertragspartei diese Auskünfte zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht für eigene steuerliche Zwecke benötigt.

(3) Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Auskünfte nach diesem Artikel in Form von Zeugenaussagen und beglaubigten Kopien von Originaldokumenten.

(4) Beide Vertragsparteien gewährleisten, dass ihre zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit diesem Abkommen die Befugnis haben, folgende Auskünfte auf Ersuchen einzuholen oder zu erteilen:

- a) Auskünfte von Banken, anderen Finanzinstituten oder Personen, einschließlich Bevollmächtigten und Treuhändern, die als Vertreter oder Treuhänder handeln;
- b) Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Gemeinschaften und anderen Personen, einschließlich – bei Investmentfonds oder Investmentssystemen für gemeinsame Anlagen – Auskünften über Gesellschaftsanteile, Fondsanteile und sonstige Anteile; bei Trusts Auskünfte über Treugeber, Treuhänder, Protoktoren und Treuhandbegünstigte; bei Stiftungen Auskünfte über Gründer und Mitglieder des Stiftungsrats sowie über Begünstigte;

dies gilt unter der Voraussetzung, dass durch dieses Abkommen keine Verpflichtung der Vertragsparteien geschaffen wird, Auskünfte über Eigentumsverhältnisse einzuholen oder zu erteilen, die börsennotierte Gesellschaften oder öffentliche Investmentfonds oder öffentliche Investmentssysteme für gemeinsame Anlagen betreffen, es sei denn, diese Auskünfte können ohne unverhältnismäßig große Schwierigkeiten eingeholt werden.

(5) Jedes Auskunftersuchen ist möglichst detailliert abzufassen und muss die folgenden schriftlichen Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) den Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- c) die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- d) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- e) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei in Bezug auf die unter Buchstabe a bezeichnete Person voraussichtlich erheblich sind;
- f) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- g) den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- h) eine Erklärung, dass das Ersuchen dem Recht und der Verwaltungspraxis der ersuchenden Vertragspartei entspricht und dass die ersuchende Vertragspartei die Auskünfte nach

other means in its own territory, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty.

(2) If the information in the possession of the competent authority of the requested Contracting Party is not sufficient to enable it to comply with the request for information, that Contracting Party shall use at its own discretion all applicable information gathering measures necessary to provide the requesting Contracting Party with the information requested, notwithstanding that the requested Contracting Party may not, at that time, need such information for its own tax purposes.

(3) If specifically requested by the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party shall provide information under this Article, to the extent allowable under its laws, in the form of depositions of witnesses and authenticated copies of original records.

(4) Each Contracting Party shall ensure that its competent authorities, in accordance with the terms of this Agreement have the authority to obtain and provide upon request:

- a) information held by banks, other financial institutions, and any person, including nominees and trustees, acting in an agency or fiduciary capacity,
- b) information regarding the beneficial ownership of companies, partnerships and other persons, including in the case of collective investment funds and schemes, information on shares, units and other interests; in the case of trusts, information on settlors, trustees, protectors and beneficiaries; and in the case of foundations, information on founders, members of the foundation council and beneficiaries,

provided that this Agreement does not create an obligation on the Contracting Parties to obtain or provide ownership information with respect to publicly traded companies or public collective investment funds or schemes unless such information can be obtained without giving rise to disproportionate difficulties.

(5) Any request for information shall be formulated with the greatest detail possible and shall specify in writing:

- a) the identity of the person under examination or investigation,
- b) the period for which the information is requested,
- c) the nature of the information sought and the form in which the requesting Contracting Party would prefer to receive it,
- d) the tax purpose for which the information is sought,
- e) the reasons for believing that the information requested is foreseeably relevant to the tax administration and enforcement of the tax law of the requesting Contracting Party, with respect to the person identified in subparagraph a) of this paragraph,
- f) grounds for believing that the information requested is held in the requested Contracting Party or is in the possession of or obtainable by a person within the jurisdiction of the requested Contracting Party,
- g) to the extent known, the name and address of any person believed to be in possession of the requested information,
- h) a statement that the request conforms to the law and administrative practice of the applicant Contracting Party and that the requested information would be obtainable by the

ihrem Recht unter den gleichen Umständen sowohl zu eigenen steuerlichen Zwecken als auch in Beantwortung eines rechtsgültigen Ersuchens der ersuchten Vertragspartei nach diesem Abkommen einholen könnte;

- i) eine Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(6) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei bestätigt der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei den Eingang des Ersuchens; sie bemüht sich nach besten Kräften, die erbetenen Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei innerhalb der kürzesten vertretbaren Frist zu übermitteln.

Artikel 6

Steuerprüfungen im Ausland

(1) Die ersuchende Vertragspartei kann bei angemessener Vorankündigung darum ersuchen, dass die ersuchte Vertragspartei, soweit dies nach deren Recht zulässig ist, Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei die Einreise in das Gebiet der ersuchten Vertragspartei zur Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen gestattet, soweit die betreffenden natürlichen oder anderen Personen dem im Voraus schriftlich zugestimmt haben. Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei unterrichtet die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens mit den betreffenden natürlichen Personen.

(2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei kann die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei gestatten, dass Vertreter der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei während des relevanten Teils einer Steuerprüfung im Gebiet der ersuchten Vertragspartei anwesend sind.

(3) Ist dem in Absatz 2 bezeichneten Ersuchen stattgegeben worden, so unterrichtet die zuständige Behörde der die Prüfung durchführenden ersuchten Vertragspartei so bald wie möglich die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei über Zeitpunkt und Ort der Prüfung, über die mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Behörde oder den damit beauftragten Bediensteten sowie über die von der ersuchten Vertragspartei für die Durchführung der Prüfung vorgeschriebenen Verfahren und Bedingungen. Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Steuerprüfung trifft die die Prüfung durchführende ersuchte Vertragspartei.

Artikel 7

Möglichkeit der Ablehnung eines Ersuchens

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei kann die Unterstützung ablehnen, wenn

- a) das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gestellt wurde;
- b) die ersuchende Vertragspartei nicht alle ihr in ihrem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat; ausgenommen sind Fälle, in denen der Rückgriff auf derartige Maßnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würde;
- c) die Erteilung der erbetenen Auskünfte der öffentlichen Ordnung (ordre public) der ersuchten Vertragspartei widerspricht.

(2) Dieses Abkommen verpflichtet die ersuchte Vertragspartei nicht

- a) zur Übermittlung von Angaben, die einem Aussageverweigerungsrecht unterliegen, oder zur Preisgabe eines Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisses oder

applicant Contracting Party under its laws in similar circumstances, both for its own tax purposes and in response to a valid request from the requested Contracting Party under this Agreement,

- i) a statement that the requesting Contracting Party has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(6) The competent authority of the requested Contracting Party shall acknowledge receipt of the request to the competent authority of the requesting Contracting Party and shall use its best endeavours to forward the requested information to the requesting Contracting Party with the least reasonable delay.

Article 6

Tax Examinations Abroad

(1) By reasonable notice given in advance, the requesting Contracting Party may request that the requested Contracting Party allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to enter the territory of the requested Contracting Party, to the extent permitted under its laws, to interview individuals and examine records with the prior written consent of the individuals or other persons concerned. The competent authority of the requesting Contracting Party shall notify the competent authority of the requested Contracting Party of the time and place of the intended meeting with the individuals concerned.

(2) At the request of the competent authority of the requesting Contracting Party, the competent authority of the requested Contracting Party may allow representatives of the competent authority of the requesting Contracting Party to be present at the appropriate part of a tax examination in the requested Contracting Party.

(3) If the request referred to in paragraph 2 is acceded to, the competent authority of the requested Contracting Party conducting the examination shall, as soon as possible, notify the competent authority of the requesting Contracting Party about the time and place of the examination, the authority or official designated to carry out the examination and the procedures and conditions required by the requested Contracting Party for the conduct of the examination. All decisions with respect to the conduct of the tax examination shall be made by the requested Contracting Party conducting the examination.

Article 7

Possibility of Declining a Request

(1) The competent authority of the requested Contracting Party may decline to assist:

- a) where the request is not made in conformity with this Agreement;
- b) where the requesting Contracting Party has not pursued all means available in its own territory to obtain the information, except where recourse to such means would give rise to disproportionate difficulty; or
- c) where the disclosure of the information requested would be contrary to the public policy of the requested Contracting Party.

(2) This Agreement shall not impose upon a requested Contracting Party any obligation:

- a) to provide items subject to legal privilege, or any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, provided that information described in paragraph 4

eines Geschäftsverfahrens, mit der Maßgabe, dass die in Artikel 5 Absatz 4 bezeichneten Auskünfte nicht allein schon deshalb als ein solches Geheimnis oder Geschäftsverfahren gelten,

- b) zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen, die von ihren Gesetzen und ihrer Verwaltungspraxis abweichen, soweit die Verpflichtungen einer Vertragspartei nach Artikel 5 Absatz 4 durch diesen Buchstaben nicht berührt werden.

(3) Auskunftersuchen dürfen nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die dem Ersuchen zugrunde liegende Steuerforderung sei strittig.

(4) Die ersuchte Vertragspartei ist nicht zur Einholung und Erteilung von Auskünften verpflichtet, welche die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei nach ihrem Recht nicht einholen könnte, wenn sich die erbetenen Auskünfte im Hoheitsbereich der ersuchenden Vertragspartei befänden.

(5) Die ersuchte Vertragspartei kann ein Auskunftersuchen ablehnen, wenn die Auskünfte von der ersuchenden Vertragspartei zur Durchführung von Bestimmungen des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei oder damit zusammenhängender Anforderungen erbeten werden, die einen Bürger der ersuchten Vertragspartei gegenüber einem Bürger der ersuchenden Vertragspartei unter den gleichen Umständen benachteiligen.

Artikel 8

Vertraulichkeit

(1) Die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilten und empfangenen Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Auskünfte dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit den in Artikel 1 bezeichneten Aufgaben befasst sind, und von diesen Personen oder Behörden nur für die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Entscheidung über Rechtsbehelfe. Für diese Zwecke dürfen die Auskünfte in einem verwaltungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, sofern dies nach dem jeweiligen Recht der Vertragsparteien vorgesehen ist.

(3) Diese Auskünfte dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei nicht für andere als die in Artikel 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

(4) Die nach diesem Abkommen der ersuchenden Vertragspartei erteilten Auskünfte dürfen keinem anderen Hoheitsbereich bekannt gegeben werden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, soweit dies zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich ist und vorbehaltlich des Rechts der übermittelnden Vertragspartei.

Artikel 9

Kosten

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich über die Verteilung der Kosten der geleisteten Unterstützung (einschließlich angemessener Kosten Dritter und externer Berater, unter anderem im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten).

Artikel 10

Verständigungsverfahren

(1) Bei Schwierigkeiten oder Zweifeln zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Durchführung oder Auslegung des

of Article 5 shall not by reason of that fact alone be treated as such a secret or trade process; or

- b) to carry out administrative measures at variance with its laws and administrative practices, provided that nothing in this subparagraph shall affect the obligations of a Contracting Party under paragraph 4 of Article 5.

(3) A request for information shall not be refused on the ground that the tax claim giving rise to the request is disputed.

(4) The requested Contracting Party shall not be required to obtain and provide information which if the requested information was within the jurisdiction of the requesting Contracting Party the competent authority of the requesting Contracting Party would not be able to obtain under its laws.

(5) The requested Contracting Party may decline a request for information if the information is requested by the requesting Contracting Party to administer or enforce a provision of the tax law of the requesting Contracting Party, or any requirement connected therewith, which discriminates against a citizen of the requested Contracting Party as compared with a citizen of the requesting Contracting Party in the same circumstances.

Article 8

Confidentiality

(1) All information provided and received by the competent authorities of the Contracting Parties shall be kept confidential.

(2) Such information shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the purposes specified in Article 1, and used by such persons or authorities only for such purposes, including the determination of any appeal. For these purposes information may be disclosed in administrative or criminal investigations, in public court proceedings or in judicial decisions, if this is provided for in the respective laws of the Contracting Parties.

(3) Such information may not be used for any purpose other than for the purposes stated in Article 1 without the expressed written consent of the competent authority of the requested Contracting Party.

(4) The information provided to a requesting Contracting Party under this Agreement may not be disclosed to any other jurisdiction.

(5) Personal data may be transmitted to the extent necessary for carrying out the provisions of this Agreement and subject to the provisions of the law of the supplying Contracting Party.

Article 9

Costs

Incidents of costs incurred in providing assistance (including reasonable costs of third parties and external advisors in connection with litigation or otherwise) shall be agreed by the competent authorities of the Contracting Parties.

Article 10

Mutual Agreement Procedure

(1) Where difficulties or doubts arise between the Contracting Parties regarding the implementation or interpretation

Abkommens bemühen sich die zuständigen Behörden, die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Vereinbarungen hinaus können sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien auf die nach den Artikeln 5, 6 und 9 anzuwendenden Verfahren verständigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können zur Herbeiführung einer Einigung nach diesem Artikel unmittelbar miteinander verkehren.

(4) Die Vertragsparteien verständigen sich bei Bedarf auf Verfahren zur Streitbeilegung.

Artikel 11
Protokoll

Das anliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass ihre jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen ist nach seinem Inkrafttreten anzuwenden

- a) auf Steuerstrafsachen;
- b) auf alle anderen unter Artikel 1 fallenden Angelegenheiten, jedoch nur in Bezug auf die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens beginnenden Veranlagungszeiträume oder, soweit es keinen Veranlagungszeitraum gibt, bei allen am oder nach dem genannten Tag entstehenden Steuern.

Artikel 13
Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann das Abkommen durch ein Kündigungsschreiben an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Kündigungsanzeige bei der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei folgt.

(3) Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die Vertragsparteien in Bezug auf die nach dem Abkommen erhaltenen Auskünfte an Artikel 8 gebunden.

Geschehen zu London am 13. August 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

E. Lübke meier

Für die Regierung von Gibraltar
For the Government of Gibraltar

Tipping

of the Agreement, the competent authorities shall endeavour to resolve the matter by mutual agreement.

(2) In addition to the agreements referred to in paragraph 1, the competent authorities of the Contracting Parties may mutually agree on the procedures to be used under Articles 5, 6 and 9.

(3) The competent authorities of the Contracting Parties may communicate with each other directly for purposes of reaching agreement under this Article.

(4) The Contracting Parties shall agree on procedures for dispute resolution should this become necessary.

Article 11
Protocol

The attached Protocol shall be an integral part of this Agreement.

Article 12
Entry into Force

(1) This Agreement shall enter into force one month from the date on which the Contracting Parties have notified each other that their respective requirements for the entry into force of this Agreement have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Upon the date of entry into force, this Agreement shall have effect:

- a) for criminal tax matters on that date; and
- b) for all other matters covered in Article 1 on that date, but only in respect of taxable periods beginning on or after that date or, where there is no taxable period, all charges to tax arising on or after that date.

Article 13
Termination

(1) Either Contracting Party may terminate the Agreement by serving a notice of termination by letter to the competent authority of the other Contracting Party.

(2) Such termination shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notice of termination by the competent authority of the other Contracting Party.

(3) If the Agreement is terminated, the Contracting Parties shall remain bound by the provisions of Article 8 with respect to any information obtained under the Agreement.

Done at London, this 13th day of August, 2009, in duplicate, in the German and English languages, each text being equally authentic.

Protokoll
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Gibraltar
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Auskunftsaustausch

Protocol
to the Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of Gibraltar
on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters
through Exchange of Information

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Gibraltar (die „Vertragsparteien“) haben anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch nachstehende Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. In Bezug auf Artikel 8 Absatz 5 gewährleisten die Vertragsparteien den Schutz personenbezogener Daten in einem Umfang, welcher der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht. Darüber hinaus gilt Folgendes:
 - a) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 3 nur zu dem von der übermittelnden Stelle angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
 - b) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 3 können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien für diese anderen Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei dieser Verwendung zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde der übermittelnden Vertragspartei ist eine Verwendung für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder zum Schutz bedeutender Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr im Verzug besteht. In diesem Fall ist die zuständige Behörde der übermittelnden Vertragspartei unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig; ein durch die zweckändernde Verwendung der Informationen entstandener Schaden ist zu ersetzen.
 - c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten und ihre voraussichtliche Erheblichkeit im Sinne des Artikels 1 sowie ihre Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Voraussichtlich erheblich sind die Daten, wenn im konkreten Fall die ernstliche Möglichkeit besteht, dass die andere Vertragspartei ein Besteuerungsrecht hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind oder dass

The Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Gibraltar (the “Contracting Parties”) have agreed at the signing of the Agreement between the two Governments on Assistance in Civil and Criminal Tax Matters through Exchange of Information on the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement:

1. With respect to paragraph 5 of Article 8 the Contracting Parties shall ensure the protection of personal data at a level that is equivalent to that of Directive 95/46/EC of the European Parliament and of the Council of 24 October 1995 on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data. In addition the following shall apply:
 - a) The receiving agency may use such data in compliance with paragraph 3 of Article 8 only for the purpose stated by the supplying agency and shall be subject to the conditions prescribed by the supplying agency.
 - b) Notwithstanding the provisions of paragraph 3 of Article 8, the information may be used for other purposes, if under the law of both Contracting Parties it may be used for these other purposes and the competent authority of the supplying Contracting Party has agreed to this use. Use for other purposes without the prior approval of the supplying Contracting Party is permissible only if it is needed to avert in the individual case at hand an imminent threat to a person of loss of life, bodily harm or loss of liberty, or to protect significant assets and there is danger inherent in any delay. In such a case the competent authority of the supplying Contracting Party must be asked without delay for retroactive authorisation of the change in use. If authorisation is refused, the information may no longer be used for the other purpose; any damage which has been caused by the change in use of the information must be compensated.
 - c) The supplying agency shall be obliged to ensure that the data to be supplied are accurate and their foreseeable relevance within the meaning of Article 1 and that they are proportionate to the purpose for which they are supplied. Data are foreseeably relevant if in the concrete case at hand there is the serious possibility that the other Contracting Party has a right to tax and there is nothing to indicate that the data are already known to the competent authority of the other Contracting Party or that the competent authority of the other Contracting Party would

die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei ohne die Auskunft von dem Gegenstand des Besteuerungsrechts Kenntnis erlangt. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten unverzüglich vorzunehmen. Sind Daten ohne Ersuchen übermittelt worden, hat die empfangende Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die Daten für den Zweck erforderlich sind, für den sie übermittelt worden sind; nicht benötigte Daten hat sie unverzüglich zu löschen.

- d) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen im Einzelfall zum Zweck der Auskunftserteilung an den Betroffenen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.
- e) Die empfangende Stelle hat den Betroffenen über die Datenerhebung bei der übermittelnden Stelle zu informieren; es sei denn, dass die Daten ohne Ersuchen übermittelt wurden. Die Information kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information gegenüber dem Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt.
- f) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Buchstabe e Satz 2 gilt entsprechend.
- g) Wird jemand im Zusammenhang mit der Übermittlung von Daten im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- i) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungsvorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfangende Stelle darauf hin. In jedem Fall sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- j) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
2. Nach Artikel 9 des Abkommens wird Einvernehmen darüber erzielt, dass reguläre Kosten der Erledigung eines Auskunftersuchens von der ersuchten Vertragspartei getragen werden. In der Regel decken die regulären Kosten die internen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde sowie geringfügige externe Kosten, wie beispielsweise Kurierdienstkosten. Alle angemessenen Kosten, die Dritten bei der Erledigung des Auskunftersuchens entstehen, gelten als außergewöhnliche Kosten und sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen. Zu den außergewöhnlichen Kosten zählen unter anderem folgende Kosten:
- a) angemessene Gebühren, die Dritte für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung des Ersuchens erheben;
- b) angemessene Gebühren, die Dritte für Recherchearbeiten erheben;
- c) angemessene Gebühren, die Dritte für das Kopieren von Unterlagen erheben;
- learn of the taxable object without the information. If it emerges that inaccurate data or data which should not have been supplied have been supplied, the receiving agency shall be informed of this without delay. That agency shall be obliged to correct or erase such data without delay. If data have been supplied spontaneously, the receiving agency shall check without delay whether the data are needed for the purpose for which they were supplied; that agency shall immediately erase any data which is not needed.
- d) The receiving agency shall on request inform the supplying agency on a case-by-case basis for the purpose of informing the person concerned about the use of the supplied data and the results achieved thereby.
- e) The receiving agency shall inform the person concerned of the data collection by the supplying agency, unless the data were supplied spontaneously. The person concerned need not be informed if and as long as on balance it is considered that the public interest in not informing him outweighs his right to be informed.
- f) Upon application the person concerned shall be informed of the supplied data relating to him and of the use to which such data are to be put. The second sentence of paragraph e) shall apply accordingly.
- g) The receiving agency shall bear liability in accordance with the law applicable to it in relation to any person suffering unlawful damage in connection with the supply of data under the exchange of data pursuant to this Agreement. In relation to the damaged person, the receiving agency may not plead to its discharge that the damage had been caused by the supplying agency.
- h) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to keep official records of the supply and receipt of personal data.
- i) Where the law applicable to the supplying agency contains special provisions for the deletion of the personal data supplied, that agency shall inform the receiving agency accordingly. In any case, supplied personal data shall be erased once they are no longer required for the purpose for which they were supplied.
- j) The supplying and the receiving agencies shall be obliged to take effective measures to protect the personal data supplied against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
2. Pursuant to Article 9 of the Agreement it is mutually decided that ordinary costs that are incurred for the purpose of responding to a request for information will be borne by the requested Contracting Party. Such ordinary costs will normally cover internal administration costs of the competent authority and any minor external costs such as the cost of couriers. All reasonable costs incurred by third parties in complying with the request for exchange of information are considered extraordinary costs and will be borne by the applicant Contracting Party. Examples of extraordinary costs include, but are not limited to, the following:
- a) reasonable fees charged for staff employed by third parties in assisting with the request;
- b) reasonable fees charged by third parties for carrying out research;
- c) reasonable fees charged by third parties for copying documents;

- | | |
|--|--|
| <p>d) angemessene Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern;</p> <p>e) angemessene Kosten für die Übermittlung von Unterlagen an die ersuchende Vertragspartei;</p> <p>f) angemessene Prozessführungskosten der ersuchten Vertragspartei im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen;</p> <p>g) angemessene Kosten für eidliche mündliche Zeugenaussagen oder Zeugenaussagen vor Gericht; und</p> <p>h) angemessene, in Übereinstimmung mit den nach anzuwendendem Recht zulässigen Sätzen festgesetzte Kosten und Aufwendungen von Personen, die freiwillig zur Befragung, eidlichen mündlichen Zeugenaussage oder Zeugenaussage vor Gericht im Zusammenhang mit einem bestimmten Auskunftersuchen erscheinen.</p> | <p>d) reasonable costs of engaging experts, interpreters, or translators;</p> <p>e) reasonable costs of conveying documents to the applicant Contracting Party;</p> <p>f) reasonable litigation costs of the requested Contracting Party in relation to a specific request for information;</p> <p>g) reasonable costs for obtaining depositions or testimony; and</p> <p>h) reasonable fees and expenses, determined in accordance with amounts allowed under applicable law, on the person who voluntarily appears for an interview, deposition or testimony relating to a particular information request.</p> |
|--|--|

Die zuständigen Behörden konsultieren einander in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Kosten oberhalb eines Betrages von 500 US-\$ zu erwarten sind, um zu klären, ob die ersuchende Vertragspartei das Ersuchen weiterverfolgen und die Kosten tragen möchte.

The competent authorities will consult each other in any particular case where extraordinary costs are likely to exceed \$US 500 to determine whether the applicant Contracting Party will continue to pursue the request and bear the cost.

3. Förmliche Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien einschließlich der Ersuchen um Auskunft im Zusammenhang oder in Übereinstimmung mit dem Abkommen, sind schriftlich und auf direktem Wege an die nachfolgend angegebenen Adressen oder eine andere Adresse, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegebenenfalls mitgeteilt hat, zu richten. Alle einem Auskunftersuchen folgenden Mitteilungen werden je nach Praktikabilität in schriftlicher Form oder durch unmittelbare Kontaktaufnahme an die jeweils zuständige Behörde oder ihren bevollmächtigten Vertreter gerichtet.
3. Formal communications, including requests for information, made in connection with or pursuant to the provisions of the Agreement entered into will be in writing directly to the competent authority of the other Contracting Party at the addresses given below, or such other address as may be notified by one Contracting Party to the other from time to time. Any subsequent communications regarding requests for information will be either in writing or verbally, whichever is most practical, between the earlier mentioned competent authorities or their authorised entities.

Zuständige Behörde für die Bundesrepublik Deutschland:

Competent authority for the Federal Republic of Germany:

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Zuständige Behörde für Gibraltar:
The Chief Secretary
No. 6 Convent Place,
Gibraltar

Bundeszentralamt für Steuern
53221 Bonn

Competent authority for Gibraltar:
The Chief Secretary
No. 6 Convent Place,
Gibraltar

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

in Bezug auf Steuerstrafsachen:

In respect of criminal tax matters:

In respect of criminal tax matters:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn.

die vorgenannte zuständige Behörde.

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

The above-mentioned competent authority.

**Erste Verordnung
zu Anpassungen des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 18. August 2010

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 9. November 1988 zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Montreal am 21. September 2007 von der 19. Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Anpassungen des Montrealer Protokolls werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Anpassungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, in der durch die Anpassungen vom 21. September 2007 geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannten Anpassungen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (4) Die Anpassungen sind nach Artikel 2 Absatz 9 Buchstabe d des Montrealer Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland am 14. April 2008 in Kraft getreten.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den 18. August 2010

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Auf der Neunzehnten Tagung der
Vertragsparteien beschlossene Anpassungen in Bezug auf
geregeltte Stoffe in Gruppe I der Anlage C des Montrealer Protokolls
(teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe)

Adjustments agreed by the
Nineteenth Meeting of the Parties relating to the
controlled substances in group I of Annex C of the Montreal Protocol
(hydrochlorofluorocarbons)

Ajustements convenus par la
dix-neuvième Réunion des Parties concernant les
substances réglementées du groupe I de l'Annexe C du Protocole de Montréal
(hydrochlorofluorocarbones)

(Übersetzung)

The Nineteenth Meeting of the Parties to the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer decides to adopt, in accordance with the procedure laid down in paragraph 9 of Article 2 of the Montreal Protocol, and on the basis of assessments made pursuant to Article 6 of the Protocol, adjustments and reductions of production and consumption of the controlled substances in Group I of Annex C to the Protocol, as follows:

La dix-neuvième Réunion des Parties au Protocole de Montréal relatif à des substances qui appauvrissent la couche d'ozone décide, conformément à la procédure énoncée au paragraphe 9 de l'article 2 du Protocole de Montréal, et sur la base des évaluations faites en application de l'article 6 du Protocole, d'ajuster les dispositions du Protocole de Montréal concernant la production et la consommation des substances réglementées du groupe I de l'Annexe C du Protocole, comme suit:

Die Neunzehnte Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, beschließt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 2 Absatz 9 des Protokolls festgelegten Verfahren und auf der Grundlage der Bewertungen nach Artikel 6 des Protokolls die Annahme der folgenden Anpassungen und Verminderungen der Produktion und des Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C des Protokolls:

Article 2F
Hydrochlorofluorocarbons

1. The current paragraph 8 of Article 2F of the Protocol shall become paragraph 2, and the current paragraph 2 shall become paragraph 3.
2. The current paragraphs 3 to 6 shall be replaced by the following paragraphs, which shall be numbered paragraphs 4 to 6:

„4. Each Party shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2010, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, twenty-five per cent of the sum referred to in paragraph 1 of this Article. Each Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, twenty-five per cent of the

Article 2F
Hydrochlorofluorocarbones

1. Le paragraphe 8 actuel de l'article 2F du Protocole devient le paragraphe 2 et le paragraphe 2 actuel devient le paragraphe 3.
2. Les paragraphes 3 à 6 actuels sont remplacés par les paragraphes 4 à 6 suivants:

«4. Pendant la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2010, et ensuite pendant chaque période de douze mois, chacune des Parties veille à ce que son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 25 % de la somme visée au paragraphe 1 du présent article. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas

Artikel 2F
**Teilhalogenierte
Fluorchlorkohlenwasserstoffe**

1. In Artikel 2F des Protokolls wird der bisherige Absatz 8 Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2010 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 25 v. H. der in Absatz 1 genannten Summe nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 25 v. H. des in Absatz 2 genann-

calculated level referred to in paragraph 2 of this Article. However, in order to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under paragraph 1 of Article 5, its calculated level of production may exceed that limit by up to ten per cent of its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C as referred to in paragraph 2.

5. Each Party shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2015, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, ten per cent of the sum referred to in paragraph 1 of this Article. Each Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, ten per cent of the calculated level referred to in paragraph 2 of this Article. However, in order to satisfy the basic domestic needs of the Parties operating under paragraph 1 of Article 5, its calculated level of production may exceed that limit by up to ten per cent of its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C as referred to in paragraph 2.

6. Each Party shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2020, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed zero. Each Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed zero. However:

- (a) Each Party may exceed that limit on consumption by up to zero point five per cent of the sum referred to in paragraph 1 of this Article in any such twelve-month period ending before 1 January 2030, provided that such consumption shall be restricted to the servicing of refrigeration and air-conditioning equipment existing on 1 January 2020;
- (b) Each Party may exceed that limit on production by up to zero point five per cent of the average referred to in paragraph 2 of this Article in any such twelve-month period ending before 1 January 2030, provided that such production shall be restricted to the servicing of refrigeration and air-conditioning

annuellement 25 % du niveau calculé mentionné au paragraphe 2 du présent article. Toutefois, pour répondre aux besoins intérieurs fondamentaux des Parties visées au paragraphe 1 de l'article 5, son niveau calculé de production peut excéder cette limite d'un maximum de 10 % de son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C comme indiqué au paragraphe 2.

5. Pendant la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2015, et ensuite pendant chaque période de douze mois, chacune des Parties veille à ce que son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 10 % de la somme visée au paragraphe 1 du présent article. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 10 % du niveau calculé mentionné au paragraphe 2 du présent article. Toutefois, pour répondre aux besoins intérieurs fondamentaux des Parties visées au paragraphe 1 de l'article 5, son niveau calculé de production peut excéder cette limite d'un maximum de 10 % de son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C comme indiqué au paragraphe 2.

6. Pendant la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2020, et ensuite pendant chaque période de douze mois, chacune des Parties veille à ce que son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C soit réduit à zéro. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C soit réduit à zéro. Toutefois:

- a) Chaque Partie peut dépasser cette limite de consommation d'un maximum de 0,5 % de la somme visée au paragraphe 1 du présent article au cours de toute période de douze mois prenant fin avant le 1^{er} janvier 2030, à condition que cette consommation soit exclusivement destinée à l'entretien des équipements de réfrigération et de climatisation en service le 1^{er} janvier 2020;
- b) Chaque Partie peut dépasser cette limite de production d'un maximum de 0,5 % de la moyenne mentionnée au paragraphe 2 du présent article au cours de toute période de douze mois prenant fin avant le 1^{er} janvier 2030, à condition que cette production soit exclusivement destinée à l'entretien des

ten berechneten Umfangs nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. des in Absatz 2 genannten berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C übersteigen.

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2015 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 10 v. H. der in Absatz 1 genannten Summe nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 10 v. H. des in Absatz 2 genannten berechneten Umfangs nicht übersteigt. Zur Befriedigung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Artikel 5 Absatz 1 bezeichneten Vertragsparteien kann jedoch der berechnete Umfang ihrer Produktion diese Grenze um bis zu 10 v. H. des in Absatz 2 genannten berechneten Umfangs ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C übersteigen.

(6) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2020 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C Null nicht übersteigt. Jede Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C Null nicht übersteigt. Jedoch kann

- a) jede Vertragspartei diese Verbrauchsgrenze in jedem derartigen Zeitraum von zwölf Monaten, der vor dem 1. Januar 2030 endet, um bis zu 0,5 v. H. der in Absatz 1 genannten Summe überschreiten, mit der Maßgabe, dass dieser Verbrauch auf die Wartung von am 1. Januar 2020 bereits in Betrieb befindlichen Kälte- und Klimaanlage zu beschränken ist;
- b) jede Vertragspartei diese Produktionsgrenze in jedem derartigen Zeitraum von zwölf Monaten, der vor dem 1. Januar 2030 endet, um bis zu 0,5 v. H. des in Absatz 2 genannten Durchschnitts überschreiten, mit der Maßgabe, dass diese Produktion auf die Wartung von am 1. Januar 2020 bereits in Betrieb befind-

equipment existing on 1 January 2020.”

équipements de réfrigération et de climatisation en service le 1^{er} janvier 2020.»

lichen Kälte- und Klimaanlage zu beschränken ist.“

Article 5

Special situation of developing countries

3. The current sub-paragraphs (a) and (b) of paragraph 8^{ter} of Article 5 shall be replaced by the following sub-paragraphs, which shall become sub-paragraphs (a) to (e):

“(a) Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2013, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, the average of its calculated levels of consumption in 2009 and 2010. Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2013 and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, the average of its calculated levels of production in 2009 and 2010;

(b) Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2015, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, ninety per cent of the average of its calculated levels of consumption in 2009 and 2010. Each such Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, ninety per cent of the average of its calculated levels of production in 2009 and 2010;

(c) Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2020, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, sixty-five per cent of the average of its calculated levels of consumption in 2009 and 2010. Each such Party producing one or more of these substances shall, for the same

Article 5

Situation particulière des pays en développement

3. Les alinéas a) et b) du paragraphe 8^{ter} actuel de l'article 5 sont remplacés par les alinéas a) à e) suivants:

«a) Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2013, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement la moyenne de ses niveaux calculés de consommation en 2009 et 2010. Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2013, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement la moyenne de son niveau calculé de production en 2009 et 2010;

b) Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2015, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 90 % de la moyenne de ses niveaux calculés de consommation en 2009 et 2010. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 90 % de la moyenne de ses niveaux calculés de production en 2009 et 2010;

c) Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2020, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 65 % de la moyenne de ses niveaux calculés de consommation en 2009 et 2010. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille,

Artikel 5

Besondere Lage der Entwicklungsländer

3. In Artikel 5 Absatz 8^{ter} werden die bisherigen Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis e ersetzt:

„a) Jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2013 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich den Durchschnitt des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt. Jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2013 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich den Durchschnitt des berechneten Umfangs ihrer Produktion in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt;

b) jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2015 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 90 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt. Jede derartige Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 90 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihrer Produktion in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt;

c) jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2020 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 65 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt. Jede derartige Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt

periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, sixty-five per cent of the average of its calculated levels of production in 2009 and 2010;

(d) Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2025, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, thirty-two point five per cent of the average of its calculated levels of consumption in 2009 and 2010. Each such Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed, annually, thirty-two point five per cent of the average of its calculated levels of production in 2009 and 2010;

(e) Each Party operating under paragraph 1 of this Article shall ensure that for the twelve-month period commencing on 1 January 2030, and in each twelve-month period thereafter, its calculated level of consumption of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed zero. Each such Party producing one or more of these substances shall, for the same periods, ensure that its calculated level of production of the controlled substances in Group I of Annex C does not exceed zero. However:

(i) Each such Party may exceed that limit on consumption in any such twelve-month period so long as the sum of its calculated levels of consumption over the ten-year period from 1 January 2030 to 1 January 2040, divided by ten, does not exceed two point five per cent of the average of its calculated levels of consumption in 2009 and 2010, and provided that such consumption shall be restricted to the servicing of refrigeration and air-conditioning equipment existing on 1 January 2030;

(ii) Each such Party may exceed that limit on production in any such twelve-month period so long as the sum of its calculated levels of production over the ten-year period from 1 January 2030 to 1 January 2040, divided by ten, does not exceed two point

durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 65 % de la moyenne de ses niveaux calculés de production en 2009 et 2010;

d) Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2025, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 32,5 % de la moyenne de ses niveaux calculés de consommation en 2009 et 2010. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C n'excède pas annuellement 32,5 % de la moyenne de ses niveaux calculés de production en 2009 et 2010;

e) Chaque Partie visée au paragraphe 1 du présent article veille à ce qu'au cours de la période de douze mois commençant le 1^{er} janvier 2030, et par la suite au cours de chaque période de douze mois, son niveau calculé de consommation de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C soit égal à zéro. Chaque Partie produisant une ou plusieurs de ces substances veille, durant les mêmes périodes, à ce que son niveau calculé de production de substances réglementées du groupe I de l'Annexe C soit égal à zéro. Toutefois:

i) Chaque Partie peut dépasser cette limite de consommation au cours de l'une quelconque de ces périodes de douze mois tant que la somme de ses niveaux calculés de consommation au cours de la période de dix ans allant du 1^{er} janvier 2030 au 1^{er} janvier 2040, divisée par dix, ne dépasse pas 2,5 % de la moyenne de ses niveaux calculés de consommation en 2009 et 2010, et à condition que cette consommation soit exclusivement destinée à l'entretien du matériel de réfrigération et de climatisation en service le 1^{er} janvier 2030;

ii) Chaque Partie peut dépasser cette limite de production au cours de l'une quelconque de ces périodes de douze mois tant que la somme de ses niveaux calculés de production au cours de la période de dix ans allant du 1^{er} janvier 2030 au 1^{er} janvier

während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 65 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihrer Produktion in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt;

d) jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2025 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 32,5 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt. Jede derartige Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C jährlich 32,5 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihrer Produktion in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt;

e) jede in Absatz 1 bezeichnete Vertragspartei sorgt dafür, dass während des Zeitraums von zwölf Monaten, der am 1. Januar 2030 beginnt, und in jedem Zwölfmonatszeitraum danach der berechnete Umfang ihres Verbrauchs der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C Null nicht übersteigt. Jede derartige Vertragspartei, die einen oder mehrere dieser Stoffe herstellt, sorgt während derselben Zeiträume dafür, dass der berechnete Umfang ihrer Produktion der geregelten Stoffe in Gruppe I der Anlage C Null nicht übersteigt. Jedoch kann

i) jede derartige Vertragspartei diese Verbrauchsgrenze in jedem derartigen Zwölfmonatszeitraum überschreiten, sofern die durch zehn geteilte Summe des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs innerhalb des Zehnjahreszeitraums vom 1. Januar 2030 bis zum 1. Januar 2040 2,5 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihres Verbrauchs in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt und mit der Maßgabe, dass dieser Verbrauch auf die Wartung von am 1. Januar 2030 bereits in Betrieb befindlichen Kälte- und Klimaanlage zu beschränken ist;

ii) jede derartige Vertragspartei diese Produktionsgrenze in jedem derartigen Zwölfmonatszeitraum überschreiten, sofern die durch zehn geteilte Summe des berechneten Umfangs ihrer Produktion innerhalb des Zehnjahreszeitraums vom 1. Januar

five per cent of the average of its calculated levels of production in 2009 and 2010, and provided that such production shall be restricted to the servicing of refrigeration and air-conditioning equipment existing on 1 January 2030.”

2040, divisée par dix, ne dépasse pas 2,5 % de la moyenne de ses niveaux calculés de production en 2009 et 2010, et à condition que cette production soit exclusivement destinée à l'entretien du matériel de réfrigération et de climatisation en service le 1^{er} janvier 2030.»

2030 bis zum 1. Januar 2040 2,5 v. H. des Durchschnitts des berechneten Umfangs ihrer Produktion in den Jahren 2009 und 2010 nicht übersteigt und mit der Maßgabe, dass diese Produktion auf die Wartung von am 1. Januar 2030 bereits in Betrieb befindlichen Kälte- und Klimaanlage zu beschränken ist.“

4. The current sub-paragraphs (c) and (d) of paragraph 8^{ter} of Article 5 shall become sub-paragraphs (f) and (g).
4. Les alinéas c) et d) du paragraphe 8^{ter} actuel de l'article 5 deviennent les alinéas f) et g).
4. In Artikel 5 Absatz 8^{ter} werden die bisherigen Buchstaben c und d die Buchstaben f und g.

**Bekanntmachung
der deutsch-argentinischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 4. August 2010

Die in Buenos Aires am 23. Oktober 2008/27. April 2009 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Argentinischen Republik über Technische Zusammenarbeit („Durchführung des Programms Integrierte Fachkräfte des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM) in der Argentinischen Republik“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. April 2009

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. August 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dorothea Groth

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Buenos Aires, den 23. Oktober 2008

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 18. Juni 1976 zwischen der Regierung der Argentinischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Technische Zusammenarbeit (im Folgenden als „das Abkommen vom 18. Juni 1976“ bezeichnet) folgende Vereinbarung über die Durchführung des Programms Integrierte Fachkräfte des Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) in der Argentinischen Republik vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Anstrengungen der Regierung der Argentinischen Republik, den Fachkräftebedarf in entwicklungspolitisch wichtigen Bereichen, in denen keine argentinischen Fachkräfte zur Verfügung stehen, zu decken. Diese Unterstützung erfolgt durch die Auswahl von geeigneten Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt und die Vermittlung über das Programm Integrierte Fachkräfte. Die Integrierten Fachkräfte leisten ihren Dienst in Übereinstimmung mit dem unmittelbar mit der nationalen empfangenden Institution geschlossenen Vertrag, folglich sind sie dieser gegenüber fachlich verantwortlich und unterliegen den in der Argentinischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen. CIM wird ihnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einen Zuschuss zu der ortsüblichen Vergütung zahlen.
2. Die Durchführung des Programms und die Vermittlung von Integrierten Fachkräften obliegt in der Bundesrepublik Deutschland dem Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM), einer Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der Bundesagentur für Arbeit (BA). CIM wird bei der Durchführung dieses Programms, insbesondere bei der Erledigung von Formalitäten der Integrierten Fachkräfte, durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Buenos Aires unterstützt.

3. Anträge auf Vermittlung von Integrierten Fachkräften sind von den entsprechenden staatlichen und privaten Institutionen sowie von interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft an die Generaldirektion für Internationale Zusammenarbeit des Ministeriums für Auswärtige Beziehungen, Internationalen Handel und Religionsfragen der Argentinischen Republik zu richten. Wird der Antrag im Interesse der argentinischen Entwicklungspolitik als zulassungsberechtigt erachtet, so wird er der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Veranlassung übermittelt. Vermittlungen von Integrierten Fachkräften können für die Bereiche Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten, entwicklungspolitisch wichtigen Fällen möglich.
4. Die Regierung der Argentinischen Republik gewährt den Integrierten Fachkräften die in den Artikeln 7 und 9 des Abkommens vom 18. Juni 1976 genannten Erleichterungen und Vorrechte.
5. Im Zusammenhang mit Artikel 9 Buchstabe b des Abkommens vom 18. Juni 1976 beschränkt sich die Befreiung von Abgaben auf die Beträge, die von der deutschen Regierung als Zuschläge gezahlt werden, sie gilt nicht für die Vergütung, welche die Integrierten Fachkräfte von argentinischen Arbeitgebern oder Auftraggebern beziehen.
6. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe c des Abkommens vom 18. Juni 1976 befreit sie die Sachmittel, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über CIM den Integrierten Fachkräften zur Durchführung ihrer Aufgaben in den argentinischen empfangenden Institutionen liefert, von Konsulats-, Hafen-, Einfuhr- und Ausfuhr- sowie Lagergebühren und sonstigen Abgaben; die Sachmittel gehen nach Beendigung der Aufgaben in das Eigentum der argentinischen empfangenden Institutionen über.
7. Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Befreiungen gelten für die Sachmittel, die zur Durchführung des CIM-Vorhabens notwendig sind. Der Nachweis ist in den entsprechenden Zollunterlagen zu führen. Diese Sachmittel können dann unter Anwendung der Regelungen für die Zweckbestimmungsprüfung eingeführt werden. Bei zweckwidriger Verwendung der eingeführten Sachmittel kommen die §§ 965 bis 969, Abschnitt IX, Titel II, Teil XII des argentinischen Zollkodexes zur Anwendung.
8. Die Vorrechte und Befreiungen nach dieser Vereinbarung werden den Integrierten Fachkräften aufgrund ihrer Tätigkeit gewährt und gelten folglich, wenn diese tatsächlich durchgeführt wird. Im Fall eines Missbrauchs kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen der Regierung der Argentinischen Republik im Einzelfall auf diese Vorrechte und Befreiungen verzichten.
9. Im Fall von Entschädigungsleistungen aufgrund von Kündigung, Dienstunfall, Berufskrankheit oder aus anderen arbeitsrechtlichen, versorgungsrechtlichen oder vertragsrechtlichen Gründen übernimmt die nationale empfangende Institution lediglich die Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus dem zwischen ihr und der Integrierten Fachkraft geschlossenen Arbeitsvertrag ergeben.
10. Benennt die deutsche Regierung nach dieser Vereinbarung Integrierte Fachkräfte, welche die argentinische Staatsangehörigkeit besitzen oder in der Argentinischen Republik ihren ständigen Wohnsitz haben, so findet Nummer 4 keine Anwendung, mit Ausnahme der Steuerbefreiungen für den von CIM gezahlten Anteil der Vergütung in Übereinstimmung mit Nummer 5.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Argentinischen Republik mit den unter Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Günter Knieß

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Beziehungen,
Internationalen Handel und Religionsfragen
der Argentinischen Republik
Herrn Jorge Enrique Taiana

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. August 2010

Das in Ouagadougou am 5. Juli 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 ist nach seinem Artikel 5

am 5. Juli 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Burkina Faso –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 66/2009 vom 28. Juli 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Erweiterung Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung Klein- und Mittelstädte II“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
2. „Erweiterung Dezentralisierung und Kommunalentwicklung“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließen-

den Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 5. Juli 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ulrich Hochschild

Für die Regierung von Burkina Faso

L. Bembamba